



**Selbstbestimmte
Sexualität ermöglichen
und Grenzen achten
im IB**

Eine Arbeitshilfe



Liebe Leser*innen,

der Internationale Bund tritt seit vielen Jahren in seinen Diensten und Angeboten dafür ein, dass Menschen selbstbestimmt leben und ihren eigenen Weg gehen können. Dies umfasst ganz unterschiedliche Bereiche des Lebens und geht von der Entscheidung über kleine, alltägliche Dinge bis hin zu grundsätzlichen Lebensfragen. Ein sehr intimes und wichtiges Thema in diesem Kontext ist die Frage der körperlichen und sexuellen Selbstbestimmung.

Menschen leben ihre Sexualität ganz verschieden aus und haben abhängig von Lebensalter, Entwicklungsabschnitt und der eigenen Biografie sehr unterschiedliche Bedürfnisse nach Nähe und Berührungen. Alle Menschen eint aber, dass ihre selbstbestimmte Sexualität und ihre körperliche, seelische und sexuelle Integrität schützenswert ist.

Die Befassung mit Sexualität beinhaltet einerseits, sich mit sexuellen Rechten, Selbstbestimmung, der eigenen Haltung und methodischen Fragen gemeinsam und im Team auseinanderzusetzen und die bereichernden und schönen Aspekte von Nähe und Berührungen anzuerkennen. Andererseits zählt zu der verantwortungsvollen Arbeit mit Adressat*innen aber auch, sich mit schwierigen und möglicherweise gefährdenden Aspekten von Sexualität auseinanderzusetzen und die Wahrung und Verletzung von Grenzen und die Gefahr von sexueller Gewalt zu thematisieren.

Diese Arbeitshilfe richtet sich ganz bewusst an Mitarbeiter*innen aller Arbeitsfelder des IB – von der Krippe über Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene bis hin zur Arbeit mit hochbetagten Menschen. Sie beschreibt die Haltung des Internationalen Bundes zu Fragen sexueller Selbstbestimmung und der Wahrung von Grenzen und bietet Gedankenanstöße, wie sexualpädagogisches Arbeiten vor Ort umgesetzt werden kann. Die Leser*innen sind dazu eingeladen, sich anhand des Textes mit eigenen Handlungsfragen auseinanderzusetzen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Karola Becker
Mitglied des Vorstandes

1. Einleitung und Grundhaltung: Wozu dient diese Arbeitshilfe?	4
2. Sexualität: rechtliche Rahmenbedingungen	6
3. Umgang mit Sexualität in den Einrichtungen des IB	9
3.1 Sexuelle Bildung und Selbstbestimmung	9
3.2 Sexualität in verschiedenen Lebensphasen	11
<i>Exkurs: Sexualität und Sprache</i>	12
<i>Exkurs: Demenz</i>	13
3.3 Sexuaufklärung	14
3.4 Auseinandersetzung mit Sexualität im Arbeitsalltag	15
3.4.1 Medien	17
3.4.2 Was kann es den Adressat*innen leichter machen, sich zu öffnen?	19
3.4.3 Reflexive Entwicklung einer Haltung im Team	21
<i>Arbeitsmaterial: Reflexionsfragen zu Sexualität und Geschlechtsrollenbildern für die Teamarbeit</i>	22
3.4.4 Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts	23
<i>Arbeitsmaterial: Checkliste „Wie sollte ein sexualpädagogisches Konzept erstellt werden?“</i>	23
<i>Arbeitsmaterial: Checkliste „Was gehört in ein sexualpädagogisches Konzept?“</i>	24
3.5 Grenzwahrung, Nähe und Distanz	25
3.6 Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Gewalt	27
3.6.1 Begriffliche Unterscheidung von Grenzüberschreitung und Grenzverletzung	27
3.6.2 Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt	28
<i>Exkurs: Positives kindliches Erkundungsverhalten oder Übergriff?</i>	29
3.6.3 Erkennen von sexueller Gewalt	33
<i>Exkurs: das Bauchgefühl</i>	34
<i>Arbeitsmaterial: Reflexionsfragen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt</i>	35
3.6.4 Handeln bei (Verdacht auf) sexuelle(r) Gewalt	36
3.6.5 Schützende Elemente innerhalb von Angeboten	40
<i>Exkurs: Worauf muss in stationären Settings besonders geachtet werden?</i>	41
3.6.6 Strukturen im IB zum Umgang mit Gewalt	42
Literatur	43

1. Einleitung und Grundhaltung: Wozu dient diese Arbeitshilfe?

Die Arbeitshilfe richtet sich explizit an alle Handlungsfelder des IB.



Sexualität ist ein natürlicher und wertvoller Bestandteil des Menschseins. Sie umfasst weit mehr als Geschlechtsverkehr und drückt sich ganz unterschiedlich aus. Sie hat körperliche, psychische und soziale Aspekte. Sexualität ist in unterschiedlichen Facetten und Ausgestaltungen ein Grundbedürfnis und ein Teil der Identität eines jeden Menschen.

Die WHO definiert: „Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.“¹

Sexualität kann in vielen verschiedenen Formen, allein oder gemeinsam mit anderen stattfinden. Dabei ist sie sehr individuell und abhängig von Einflüssen durch Sozialisation und Umfeld, sie verändert sich im zeitlichen Verlauf und hat – je nach Situation oder Lebenslage – einen unterschiedlichen Stellenwert. Ein jeder Mensch hat ein Recht auf Sexualität. Alle Teilnehmer*innen,

Klient*innen, Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen² in den Maßnahmen und Einrichtungen des IB bringen ihre eigene sexuelle Geschichte und ihre Wert- und Lebensvorstellungen mit. Überall, in allen Arbeitsfeldern, begegnet uns daher Sexualität, implizit oder explizit. Wie damit umzugehen ist, definiert auch das jeweilige Setting und der daraus abgeleitete Auftrag.

Der IB setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein, die die selbstverständliche und gleichberechtigte Möglichkeit zur selbstbestimmten Teilhabe von Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens beinhaltet. Die Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität und sexuellen Identität und das Erlangen beziehungsweise der Erhalt von Gesundheit ist ein Bestandteil davon.

Die UN-**Behindertenrechtskonvention** benennt die sexuellen bzw. reproduktiven Rechte. In der Praxis heißt das, dass Angebote so gestaltet sein müssen, dass die Adressat*innen ihre Sexualität möglichst selbstbestimmt leben können und Schutzräume den eigenen und den Schutz anderer bestmöglich gewährleisten. Um Menschen mit Behinderung beim Kennenlernen und Einfordern ihrer Rechte zu unterstützen, sind Gesprächsangebote und der Zugang zu verständlichen, bedarfsentsprechenden Informationen sowie Aufklärung wichtig.





Sexualpädagogik wird hier verstanden als professioneller pädagogischer Umgang mit sexualitätsbezogenen Fragen und umfasst auch Sexualerziehung und sexuelle Bildung.



Eine erste Orientierung bei der Beschäftigung mit Sexualität bietet das Konzept der **sexuellen Gesundheit**. Laut WHO bedeutet sexuelle Gesundheit nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder einer Funktionsstörung, sondern wird verstanden als der „Zustand körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“ bezogen auf die Sexualität. „Sexuelle Gesundheit erfordert sowohl eine positive, respektvolle Herangehensweise an Sexualität und sexuelle Beziehungen als auch die Möglichkeit für lustvolle und sichere sexuelle Erfahrungen frei von Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt. Wenn sexuelle Gesundheit erreicht und bewahrt werden soll, müssen die sexuellen Rechte aller Menschen anerkannt, geschützt und bewahrt werden.“³

In gesellschaftlichen und fachpolitischen Debatten wird sexualpädagogisches Arbeiten jedoch häufig nicht aus einem positiven Teilhabegedanken heraus gedacht und umgesetzt, sondern dient ausschließlich zur **Prävention** von sexueller Gewalt und dem Schutz vor (sexuell erworbenen) Krankheiten und ungewollten Schwangerschaften. Auch als Reaktion auf die bekannt gewordenen Übergriffe in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Senior*innenarbeit und die verstärkte mediale Aufmerksamkeit seit Anfang der 2000er Jahre setzen sich Institutionen verstärkt mit einem präventiven Blick mit Sexualität auseinander – Sexualpädagogik ist dadurch „auf neue Weise an das Präventionsthema gebunden“⁴. Diese Sichtweise ist jedoch verkürzt und verkennt „Sexualität als ein [...] positive[s] Potenzial des Menschen und Quelle für Befriedigung und Genuss“⁵.

Nach Auffassung des IB ist das Ziel **sexualpädagogischen Arbeitens** die Vermittlung von sexualitäts-, entwicklungs- und teilhabefreundlicher Akzeptanz sowie einem alters- und entwicklungsentsprechenden Wissen über den Körper, Sexualität und Verhütung. Nur ein – wenn auch nicht unerheblicher – Aspekt von Sexualpädagogik ist dabei die Prävention von sexueller Gewalt.

In dieser Arbeitshilfe liegt daher der Schwerpunkt auf den sexuellen Rechten und der Umsetzung sexualpädagogischen Arbeitens in einzelnen Settings und Handlungsfeldern. Grenzwahrendes Verhalten und der Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt wird später, in den Kapiteln 3.5 und 3.6, behandelt.

Die praktische Umsetzung eines sexualitätspositiven Zugangs und gleichzeitig die Wahrung von Grenzen ist in der Praxis nicht immer leicht. Die Auseinandersetzung mit Sexualität kann Gefühle wie Scham, Unsicherheit und Abwehr mit sich bringen. Sie kann, insbesondere wenn es um sexuelle Gewalt geht, anstrengend, kräftezehrend und schmerzhaft sein. Das macht sie jedoch nicht weniger wichtig.

Sexuelle Entwicklung braucht Frei- und Schutzräume. Grundlage ist eine akzeptierende und offene Haltung, die Selbstbestimmung fördert, das grundlegende Recht auf Sexualität anerkennt und gleichzeitig die Wahrung der Grenzen des Gegenübers stärkt.



¹ WHO (2011) S. 18

² In der Beschäftigung mit Sexualität spielt Sprache eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Der IB verwendet den Asterisk, das sogenannte Gendersternchen, um die Vielfalt von sexuellen und geschlechtlichen Identitäten zu verdeutlichen.

³ WHO (2011)

⁴ Kutscher/Gnielka (2019) verweisen auf die verschiedenen Ursprünge und Hintergründe der emanzipatorischen Sexualpädagogik und Gewaltprävention. Siehe auch Neutzling (2017).

⁵ WHO (2011)

2. Sexualität: rechtliche Rahmenbedingungen

Die Beschäftigung mit Sexualität und sexuellen Rechten geschieht nicht im „luftleeren Raum“, sondern ist eingebettet in nationale und internationale Bestimmungen.

Ein Blick auf die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** liefert dabei gleich mehrere relevante Passagen, die zwar allesamt Sexualität nicht explizit hervorheben, auf sie aber gleichermaßen anzuwenden sind: Artikel 7 verpflichtet die Staaten zum Schutz vor Diskriminierung.⁶ Artikel 12 definiert das Recht auf Privatsphäre. Artikel 16 fordert den Schutz der Familie

und die Freiwilligkeit der Eheschließung. Laut Artikel 19 haben alle Menschen das Recht, sich Informationen zu beschaffen. Artikel 26 definiert das Recht auf Bildung.⁷



Sexuelle Rechte gelten für alle Menschen gleichermaßen – immer unter der Einschränkung, dass dadurch nicht die Rechte einer anderen Person eingeschränkt werden.

Die International **Planned Parenthood Federation (IPPF)**⁸ hat im Jahr 2008 unter Zusammenarbeit verschiedener NGOs und unter Berücksichtigung des Berichts der UN Sonderberichtserstattung die **Deklaration Sexueller Rechte** verabschiedet, die seither vielen Veröffentlichungen zugrunde liegt. Sie dient staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen als Orientierung und definiert explizit sexuelle Rechte für alle Menschen:

- **Art. 1** Das Recht auf Gleichstellung, gleichen Schutz durch das Gesetz und Freiheit von allen Formen von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender⁹
- **Art. 2** Das Recht auf Partizipation unabhängig von Geschlecht, Sexualität oder Gender
- **Art. 3** Die Rechte auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person und körperliche Unversehrtheit
- **Art. 4** Das Recht auf Privatsphäre
- **Art. 5** Das Recht auf persönliche Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz
- **Art. 6** Das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit
- **Art. 7** Das Recht auf Gesundheit und das Recht, am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben
- **Art. 8** Das Recht auf Bildung und Information
- **Art. 9** Das Recht auf freie Entscheidung für oder gegen die Ehe und für oder gegen die Gründung und Planung einer Familie sowie das Recht zu entscheiden, ob, wie und wann Kinder geboren werden sollen
- **Art. 10** Rechenschaftspflicht und das Recht auf Entschädigung

⁶ Dieses Diskriminierungsverbot steht allerdings in vielen Ländern im krassen Gegensatz zu der von vielen LGBT erlebten Realität, die häufig von Benachteiligung, Ausgrenzung und Gewalt geprägt ist. So werden homosexuelle Handlungen noch immer in vielen Ländern strafverfolgt: Im Jahr 2021 steht in acht UN-Mitgliedsstaaten die Todesstrafe auf „homosexuelle Handlungen“.

⁷ <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

⁸ Veröffentlichung in Deutsch: IPPF Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf

In Deutschland formuliert das **Kinder- und Jugendhilfegesetz**, SGB VIII, bereits in § 1: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen (...) Persönlichkeit“. In § 9 heißt es: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind (...) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.“¹⁰ Der Zweiklang von Rechten und Schutz ist auch hier zu finden: Die Paragraphen 8a und 8b des SGB VIII formulieren den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Minderjährigen und die fachliche Beratung und Begleitung der Fachkräfte bei (Verdacht auf) eine(r) Gefährdung.

Auch das **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) benennt die staatliche Verantwortung unter anderem zur Kooperation im Kinderschutz und die Rolle der Berufsheimnisträger*innen.

Der Schutz vor sexueller Gewalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist auch Bestandteil des **Strafrechts** (vgl. S. 36).

Ein Paragraph, der die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder beschäftigt, ist § 180 StGB Abs.1 Satz 1. Er stellt unter Strafe, wenn sexuelle Handlungen von/an/mit unter 16-Jährigen durch „Schaffen von Gelegenheiten“ **Vorschub geleistet** wird. Praktische Fragen, die sich daraus ableiten, sind beispielsweise, ob und unter welchen Bedingungen verliebte Bewohner*innen von stationären Einrichtungen Übernachtungsbesuch empfangen dürfen oder wann verschlossene Türen in Ordnung sind. Hier ist die Praxis gefordert, immer wieder neu abzuwägen, wie die juristischen Anforderungen fachlich gut ausgefüllt und gleichzeitig Einschnitte in das Grundrecht auf Privatsphäre vermieden werden können.

Das **Schwangerschaftskonfliktgesetz** befasst sich mit dem Recht auf Beratung unter anderem zu Verhütung, Familienplanung und den Rechten Schwangerer, außerdem behandelt es Fragen der ungewollten Schwangerschaft, des Schwangerschaftsabbruchs und der vertraulichen Geburt.



⁹ Der Begriff Gender bezeichnet das soziale Geschlecht in Abgrenzung zum biologischen Geschlecht.

¹⁰ Intergeschlechtlich/inter* bedeutet, dass ein Mensch zum Zeitpunkt der Geburt sowohl weibliche als auch männliche Körpermerkmale trägt. Trans*/transgender/transgeschlechtlich bedeutet, dass ein Mensch sich nicht/kaum mit dem biologischen Geschlecht, mit dem er*sie geboren wurde, identifiziert. Menschen, die sich weder als eindeutig weiblich noch männlich bezeichnen möchten/können, bezeichnen sich oft als nichtbinär.

Ab welchem Alter besteht sexuelle Einwilligungsfähigkeit?

Eine Frage, die sowohl Eltern als auch Fachkräfte spätestens bei der ersten Verliebtheit Jugendlicher und eventuellen Übernachtungsanfragen immer wieder umtreibt, ist, ab wann Sexualität im Sinne von Geschlechtsverkehr erlaubt ist. Die kurze Antwort: grundsätzlich nur dann, wenn alle Beteiligten das möchten und zustimmen können.

Das sogenannte **Schutzalter** bezeichnet die Altersgrenze, an der ein Kind / ein*e Jugendliche*r die Sexualmündigkeit erreicht. Es ist nicht statisch, sondern von verschiedenen Faktoren abhängig. Einige davon sind Alter und Altersunterschied, Entwicklungsstand und natürlich immer die Freiwilligkeit aller Beteiligten. Keine Rolle spielt hingegen die Frage, ob eine Beziehung vorliegt oder ob es um hetero- oder homosexuelle Kontakte geht. Die Praxis zeigt, dass homosexuelle Beziehungen kaum bedacht werden: Wenn ein*e Jugendliche*r bei jemandem des gleichen Geschlechts übernachten mag, haben Eltern und Fachkräfte meist ausschließlich die Freundschaft im Blick, andersherum wird bei gegengeschlechtlichen Anfragen oft automatisch sexuelles Interesse vermutet. Wie so oft ist es auch hier wichtig, offen zu denken und zu kommunizieren.

Sexuelle Einwilligungsfähigkeit ist also sehr individuell. Einschränkungen bieten folgende Maßgaben:

Sexuelle Handlungen (auch versuchte) mit oder an Kindern **unter 14 Jahren** sind grundsätzlich strafbar. Das umfasst ausdrücklich auch das Zeigen von Pornografie und wenn Kinder zu sexuellen Handlungen vor/mit anderen gebracht werden.

Bei Jugendlichen **bis 18 Jahren** gilt: Wenn ein Schutzauftrag oder ein Abhängigkeitsverhältnis durch ein „Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis [...]“ besteht oder aber bei bestimmten familiären Konstellationen sind sexuelle Handlungen strafbar. Strafbar ist auch, eine*n Schutzbefohlene*n zu sexuellen Handlungen an/vor/mit anderen zu bestimmen.

Auch ohne Schutzauftrag macht sich ein*e über 21-Jährige*r unter Umständen strafbar, wenn sie*er Sex mit einer **14 bis 16 Jahre** alten Person hat. Und zwar dann, wenn diese in der jeweiligen Situation nicht die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung hatte und ein Strafantrag gestellt wird. Der Strafantrag kann von Personensorgeberechtigten oder aus öffentlichem Interesse gestellt werden.

Sex mit **16- oder 17-jährigen** Jugendlichen ist immer dann strafbar, wenn er gegen finanzielle Leistungen stattfindet (bei Täter*innen ab 18 Jahren).

Neben den oben genannten gesetzlich verankerten Regelungen bestehen Bestimmungen durch öffentliche Träger, Bildungspläne oder arbeitsfeldspezifische gesetzliche Vorgaben. In vielen Einrichtungen und Angeboten ist die Vorlage sexualpädagogischer Konzepte und geeigneter Schutzkonzepte Standard und Grundvoraussetzung für die Erbringung einer Leistung.

Das Grundrecht der sexuellen Selbstbestimmung verpflichtet den IB unabhängig davon, ob den betreuten Adressat*innen gegenüber ein explizit benannter sexualpädagogischer Auftrag besteht oder nicht, tätig zu werden: Wenn Menschen ihre Rechte nicht oder nicht mehr ausleben können – sei es aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen – sollen sie darin bestärkt werden, sie (wieder) selbstbestimmt zu wahren.



3. Umgang mit Sexualität in den Einrichtungen des IB

3.1 Sexuelle Bildung und Selbstbestimmung

Ein wichtiges Standbein von **sexueller Bildung** ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Kompetenz. Insbesondere in Arbeitsfeldern, in denen häufig explizit sexualpädagogisch gearbeitet wird, ist die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte wichtig, um für alle Adressat*innen eine altersentsprechende, entwicklungsgemäße und situationsangemessene sexuelle Aufklärung zur Verfügung stellen zu können. Das Spektrum reicht von Fragen zu Schwangerschaft und Verhütung, Zyklus und Geschlechtsverkehr, körperlichen Beschwerden und sexuell übertragbaren Krankheiten (STI), Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt bis hin zu verschiedenen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten. Daneben gibt es spezifische, auf das Arbeitsfeld bezogene Fragen. Das Ziel von (sexueller) Bildung ist, die Adressat*innen zu befähigen, sich Informationen zu beschaffen und neugierig zu bleiben.

Zentrales Ziel sexueller Bildung ist die Erweiterung von Handlungsoptionen und die Förderung der **Selbstbestimmung**. Die Fachkräfte müssen den Adressat*innen die freie Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und das kritische Hinterfragen von (scheinbaren) gesellschaftlichen Erwartungen ermöglichen. Zu einer akzeptierenden Haltung gehört es auch, auszuhalten, dass diese sich auf ihren ganz eigenen Weg begeben, wie an folgenden Beispielen sichtbar:


- Es ist für Fachkräfte herausfordernd, wenn Klient*innen in ihren Augen eine verantwortungslose Sexualität leben und dadurch ihre Gesundheit und die anderer gefährden.
- Eltern müssen sich mit dem Erwachsenwerden ihrer Kinder und Kinder mit dem Älterwerden ihrer Eltern auseinandersetzen. Beides kann mit dem Ausprobieren neuer Lebensentwürfe und Beziehungsmodelle einhergehen.

- Sowohl Eltern als auch Fachkräfte erleben, wie Jugendliche anfangen, eigene Entscheidungen zu treffen und sich mit Sexualität auseinanderzusetzen. Sie müssen beachten, dass auch Minderjährige das Recht auf Beratung und Untersuchung durch gynäkologisches Fachpersonal haben, das in der Regel der Schweigepflicht unterliegt.



Ein grundlegender Aspekt sexueller Selbstbestimmung ist die freie Entscheidung über Familienplanung, Schwangerschaft und deren Abbruch und der Zugang zu selbst gewählten Verhütungsmitteln, beispielsweise durch die Auslage von Kondomen. **Der IB positioniert sich klar gegen Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung.** Die aufgeklärte Entscheidung für oder gegen Verhütungsmittel hat keinen Einfluss darauf, ob jemand ein Angebot nutzen darf oder in einer Einrichtung leben kann.

Selbstbestimmtheit fördern heißt neben einer akzeptierenden Grundhaltung aber auch, Entscheidungen angemessen zu hinterfragen, Menschen aufzuklären, Wissen zu vermitteln und Zugang zu Angeboten herzustellen. Fachkräfte haben also auch den Auftrag, die Adressat*innen vor negativen Konsequenzen zu schützen, die sie noch nicht oder nicht mehr abschätzen können.



Körperliche Integrität und Entscheidungsfreiheit in Bezug auf Elternschaft von Menschen mit Behinderung

Insbesondere Frauen mit Behinderung erleben häufig Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung. Nicht selbstbestimmt entschiedene Sterilitätsbehandlungen sind dabei sicherlich einer der gravierendsten.

Das Recht behinderter Menschen auf eine freie und verantwortungsbewusste Entscheidung darüber, ob sie heiraten möchten und ob, wann und wie viele Kinder sie bekommen möchten, definiert Artikel 23 Abs. 1 UN-BRK. Bei der Konzeptionierung der Angebote müssen der Wunsch nach Beziehung und Sexualität und auch der (potenzielle) Kinderwunsch mit bedacht werden. Dies nimmt nicht nur Angebote der sogenannten Behindertenhilfe in die Pflicht. Vielmehr sollten alle Angebote für Eltern auch solche mit Behinderung mit in den Blick nehmen. Wenn Klient*innen ein Kind erwarten, ist es Aufgabe der jeweiligen Träger der Angebote, sie auf Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen bzw. entsprechende Angebote selbst zu erbringen.¹¹

Um Sexualität selbstbestimmt leben zu können, brauchen Menschen einen **positiven Zugang** zu ihrem Körper und Begleitung bei der Findung einer sexuellen Identität. Dies ist ein fluider und nie ganz abgeschlossener Prozess, der bereits am Anfang eines Lebens beginnt. Jeder Altersabschnitt bringt ganz eigene neue Perspektiven, Erfahrungen und Empfindungen mit sich.

¹¹ Vgl. Zinsmeister (2012) und Beck et al. (2013).

3.2 Sexualität in verschiedenen Lebensphasen

Kinder beobachten ihr Umfeld, nehmen Rollenvor-bilder wahr und gleichen diese mit dem, was sie von zu Hause kennen, ab. Sexualpädagogisches Arbeiten mit Kindern fängt bereits in alltäglichen Situationen wie dem Wickeln an, wenn die Fachkräfte Geschlechts-teile korrekt als Vulva bzw. Scheide, Penis oder Glied benennen. Dies vermittelt Kindern mehr Wissen, Selbstvertrauen und Stolz auf ihren Körper und kann zum Schutz vor Gewalt beitragen, weil sie sich mit den richtigen Worten sukzessive auch Fremden gegenüber besser ausdrücken können.

Menschen müssen die Möglichkeit haben sich auszudrücken, wenn es ihnen nicht gut geht oder wenn sie Fragen haben. Damit sie auch von anderen als den nächsten Bezugspersonen verstanden werden, brauchen sie entsprechende Worte.



Selbstbewusstsein und ein positives Körpergefühl entwickelt sich immer in Abhängigkeit von Reaktionen des Umfelds. Wenn Bezugspersonen vermitteln, dass es schön ist, seinen Körper zu mögen und achtsame Berührungen zu genießen, kann ein Mensch einen positiven Zugang zum Körper entwickeln.

Besonders im Bereich der Krippe, Kindertagespflege, Kita und Hort hat das Thema Sexualerziehung einen hohen Stellenwert. Dabei geht es um einen spielerischen und kreativen Umgang mit der kindlichen, sich entwickelnden sexuellen Identität und dem Ausprobieren unterschiedlicher Rollen. Ein Fokus sollte dabei auf einer genderbewussten Pädagogik liegen, die den reflektierten Umgang mit Geschlecht und Geschlechterkonstruktionen beinhaltet. Dabei sollen Kinder in ihren individuellen Geschlechtsidentitäten unterstützt werden – anstatt zu manifestieren, was „typisch weiblich“ oder „typisch männlich“ sei.

Die IB-Einrichtungen haben das interne Arbeitspapier „Lustvoll das Leben begreifen – kindliche Sexualität“ entwickelt, das die sexualpädagogische Arbeit in den Einrichtungen unterstützt.

Die **Pubertät** hat sicherlich einen herausgehobenen Stellenwert in der sexuellen Entwicklung eines Menschen. Eine zentrale Aufgabe dieses Lebensabschnitts ist die Entwicklung einer geschlechtlichen und sexuellen Identität. Neben all den aufregenden, mitunter positiv prägenden Erlebnissen dieser Altersphase können die psychosexuellen, hormonellen und körperlichen Veränderungen und die neurologische Neuorganisation für die Betroffenen sehr anstrengend sein. Jugendliche haben bereits eigene Bilder von Sexualität und Körperlichkeit, die sich aus eigenen Erfahrungen, denen anderer und medial Vermitteltem zusammensetzen. Die Aufgabe von Fachkräften kann sein, Mythen und Fehlinformationen Fachlichkeit gegenüberzustellen. Jugendliche müssen sich aber auch ausprobieren können. Dazu brauchen sie offene Räume, die sie mitgestalten können und in denen sie sich auch ohne den „erhobenen Zeigefinger“ von Erwachsenen treffen können. Nach dem Verständnis des IB geht es bei sexualpädagogischem Arbeiten also nicht darum, in einer „Einbahnstraße“ zu vermitteln, was „richtig“ ist. Wertvoll sind der Dialog und ein wirkliches Interesse am Gegenüber. Nur wenn Fachkräfte bereit sind zuzuhören und ein echtes Interesse daran zeigen, was Teilnehmer*innen an Haltungen, Erfahrungen und Wissen mitbringen, kann ein guter Rahmen für (sexualpädagogisches) Arbeiten geschaffen werden.



Exkurs: Sexualität und Sprache

Über Sprache – durch gesprochene Worte, aber auch über Musik – lässt sich oft sehr unvermittelt sexualpädagogisch arbeiten, weil sich an ihr gesellschaftliche Strukturen und Haltungen zeigen. Wenn beispielsweise Begriffe für Geschlechtsteile oder Personengruppen als Beleidigungen verwendet werden, also ein Jugendlicher einen anderen als „du Pussy“ oder „du Mädchen“ bezeichnet, sollte in der Arbeit aufgegriffen und hinterfragt werden, warum diese Worte als Beleidigung verstanden werden. Dies ermöglicht die Arbeit an Tabuisierungen und Vorurteilen und macht potenziell ausgegrenzten Personen deutlich, dass die Fachkräfte für sie eintreten.

Die **Möglichkeit, sich über Sprache zu verständigen** und kulturelle Gepflogenheiten zu verstehen, hat einen Einfluss darauf, welche Gelegenheit Menschen haben, Kontakte zu knüpfen und gesellschaftlich teilzuhaben. Wenn in Angeboten für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund Sprachmittler*innen eingesetzt werden, kommt ihnen eine weit größere Aufgabe zu als „nur“ die Übersetzung von Worten.

Als Expert*innen eines Herkunftslandes können sie mögliche Schwierigkeiten umschiffen oder „übersetzen“, welche Bedeutung Verhaltensweisen und Gesten haben können oder welche möglichen impliziten Botschaften bei der Arbeit mit Menschen verschiedener Geschlechter zu bedenken sind. In Bezug auf Fragen zur Sexualität ist eine sensible Auswahl von Sprachmittler*innen und gegebenenfalls eine Vorbesprechung nötig.

Auch Angebote, die sich nicht vorrangig an Migrant*innen richten, tun gut daran, Informationen in Leichter Sprache oder ohne Schriftsprache anzubieten. Wenn Menschen aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht sprechen, können kreative Methoden und Werkzeuge eingesetzt werden, um die Kommunikation zu unterstützen.



Obwohl **Menschen mit Behinderung** selbstverständlich genauso unterschiedliche, individuelle Vorstellungen von einem glücklichen, erfüllten Leben wie alle anderen Menschen haben, wird der Themenkomplex Sexualität und Behinderung häufig noch unter den Aspekten „Sorge vor Gewalt, Schwangerschaft und Liebeskummer“ betrachtet. Manchmal ist es für Eltern, die aufgrund der Behinderung ihren Sohn / ihre Tochter noch bis ins Erwachsenenalter hinein unterstützen, schwer zu akzeptieren, dass diese*r selbst legitime sexuelle Bedürfnisse hat. Aufgabe der Fachkräfte kann es dann sein, aufzuklären, Sorgen ernst zu nehmen und gleichzeitig Zuversicht und einen unbefangeneren Blick von außen zu vermitteln und für die Selbstbestimmungsrechte einzutreten. Dazu kann auch gehören, Menschen, die aufgrund einer Behinderung Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme haben, dabei zu unterstützen, Beziehungen einzugehen und diese zu erhalten.

Im **späteren Verlauf eines Lebens** kann die Sexualität noch einmal sehr im Wandel sein. Aber auch für ältere, alte und hochbetagte Menschen gilt: Um dauerhaft glücklich zu sein, sind die (Wieder-)Herstellung bzw. der Erhalt sexuellen Wohlbefindens und die Erfüllung des Nähebedürfnisses genauso wichtig wie gute Mahlzeiten, Gespräche und Versorgung mit Wärme und Kleidung. Der Wunsch nach Nähe und Berührung hört nicht ab einem bestimmten Tag auf, auch wenn die körperlichen und geistigen Fähigkeiten die Gestaltung der Sexualität beeinflussen können. Dass auch alte Menschen sexuelle Bedürfnisse haben können, ist jedoch nicht ausreichend im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert.

Es kann auf vielerlei Weise eine Zäsur darstellen, wenn jemand im Rahmen der Pflege oder beim Einzug in ein Altenpflegeheim, eine WG oder eine betreute Wohnanlage für Senior*innen plötzlich auf die Hilfe anderer angewiesen ist: Ein großer Teil des bisherigen Lebens wird hinter sich gelassen, intime und öffentliche Bereiche des Lebens vermischen sich, die individuelle Sexualität wird nach außen sichtbar und ist damit nicht mehr komplette Privatsache. Gerade für Menschen, die

in teils langen Beziehungen gelebt hatten und deren Partner*in bereits verstorben ist, besteht in einer anderen Wohnform auch die Möglichkeit, der Einsamkeit des Alleinwohnens zu entfliehen und Kontakte zu knüpfen.

Das Leben mit Unterstützung durch Fachkräfte bietet eine weitere Chance: Für ältere Menschen ist Sexualität oft ein sehr schambesetztes Thema, über das man nur dann mit Fremden spricht, wenn es medizinische Anlässe gibt. Gerade für hochbetagte Menschen ist es nicht immer einfach, an Informationen zu kommen, die Nutzung des Internets stellt für sie oft keine passende Möglichkeit dar, weil sie mit ihm (noch) nicht vertraut sind. Fachkräfte können vermitteln, dass unterschiedliche sexuelle Bedürfnisse, Vorlieben und geschlechtliche Orientierungen ganz normal sind. Je selbstverständlicher das Thema Sexualität gehandhabt wird, desto eher können auch Fragen und Probleme angesprochen werden. Dies ist einerseits wichtig in Bezug auf Grenzüberschreitungen oder Übergriffe durch Außenstehende, andere Bewohner*innen oder Pflegekräfte, andererseits auch um die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

Exkurs Demenz¹²

Wie Menschen ihre Sexualität ausleben können, ist nicht nur abhängig davon, wo sie leben, sondern auch von persönlichen, biografischen Gegebenheiten und von körperlicher und geistiger Gesundheit. In der Begleitung älterer Menschen spielt das Thema Demenz eine große Rolle. Auswirkungen auf die Sexualität sind häufig: Manchmal ist das sexuelle Verlangen deutlich gesteigert, manchmal aber auch sehr vermindert. Menschen mit Demenz fällt es mit der Zeit meist schwerer, sich an sozialen Regeln zu orientieren, und vorher bestehende soziale Kontrollmechanismen greifen nicht mehr. Außerdem ist häufig die Orientierung in Zeit und Raum beeinflusst. Daher kommt es öfter zu Missverständnissen und zu einem Verhalten, das andere irritiert. Dies kann für Angehörige, Mitbewohner*innen und Pflegepersonal sehr belastend sein. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass sich die Fachkräfte mit den Folgen

von Demenz auseinandersetzen und die Teams in den Einrichtungen den Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten offen und regelmäßig thematisieren. Außerdem versuchen die Fachkräfte im Austausch mit der betroffenen Person und den Angehörigen Strategien dafür zu entwickeln, dass sich der*die Betroffene wohl fühlt und dass er*sie selbst und sein*ihr Umfeld vor übergriffigem Verhalten geschützt werden.



¹² Unter <https://www.profamilia.de/themen/sexualitaet-und-aelterwerden/sexualitaet-und-demenz> sind Informationen für Pflegekräfte und Angehörige zu Sexualität und Demenz zusammengefasst. Vgl. auch die Broschüre Sexualität und Demenz von pro familia.

3.3 Sexualaufklärung

Die Einstellung zur Umsetzung von schulischer, außerschulischer und familieninterner Sexualerziehung und -aufklärung, zu geschlechtlicher Vielfalt, zum Verständnis von „Ehre“ und zur Bedeutung von Familie ist abhängig von religiösen, kulturellen, zeitlichen und gesellschaftlichen Faktoren. Manchmal haben Eltern eine andere Haltung zur Sexualität als die Fachkräfte und fühlen sich beispielsweise nicht wohl bei der Vorstellung, dass ihr Kind im Kindergarten auch mal nackt sein darf oder aber in der Schule Wissen über Sexualität vermittelt bekommt. Umso wichtiger ist ein transparentes Vorgehen und ein offener Dialog mit den Eltern, in dem zum Beispiel vermittelt wird, dass sich kindliche Sexualität von „Erwachsenensexualität“ unterscheidet oder dass Jugendliche für ihren Reifungsprozess Antworten auf ihre Fragen benötigen.

Ein wichtiger Bestandteil sexualpädagogischer Arbeit mit Minderjährigen ist die **Sexualaufklärung**. Sie obliegt zunächst den Eltern/ Personensorgeberechtigten, die die „Grundrichtung der Erziehung“ bestimmen.¹³ Sie als Kooperationspartner*innen zu gewinnen ist also zentral – entweder in direkter Elternarbeit (zum Beispiel in einem themenbezogenen Elternabend oder in Einzelarbeit) oder zumindest über eine Information. Sie sollten immer Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten erhalten und die Fachkräfte müssen für methodische Rückfragen zur Verfügung stehen und die Sorgen der Eltern ernst nehmen. Liegt ein einrichtungs- oder aufgabenfeldbezogenes sexualpädagogisches Konzept vor, kann darüber die Arbeitsweise transparent dargestellt und ein Dialog angeregt werden.

Laut einem Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1969 ist Sexualerziehung Bestandteil des Erziehungsauftrags der Schule. Seit jeher wird dies gerade in sehr religiös-konservativen oder politisch rechten Lagern kritisch beäugt. Ein Beispiel sind die sehr emotional geführten Proteste einiger Eltern zur Sexualaufklärung im Bildungsplan Baden-Württembergs im Jahr 2004, die der Schule eine „Frühsexualisierung“ ihrer Kinder unterstellten.¹⁴ Die These der „Sexualisierung“ ist wissenschaftlich nicht haltbar und lässt außer Acht, dass **sinnvoll umgesetzte Sexualpädagogik immer alters- und entwicklungsentsprechend ist und dass Interesse an Sexualität nicht erst durch das Reden darüber entsteht.**

Darf ich als Fachkraft Kinder und Jugendliche aufklären?

Anders als in der Schule, in der die Sexualaufklärung in den Bildungsplänen verankert ist, ist die Sexualaufklärung in der Kinder- und Jugendhilfe meist reaktiv, die Aufklärung obliegt zunächst einmal den Eltern. Pädagogische Fachkräfte können, dürfen und sollen jedoch Fragen der Adressat*innen ehrlich, alters- und entwicklungsentsprechend¹⁵ beantworten. Fragen entstehen häufig aus der Situation heraus: Gerade frühkindliche Neugierde am Körper oder Fragen wie „Wo kommen die Babys her?“ können Anlass sexualpädagogischen Arbeitens sein. In jedem Alter ist es hilfreich, eine fragefreundliche Atmosphäre zu schaffen und Neugierde anzuregen.¹⁶

Ob und wie aufgeklärt wird, ist immer abhängig vom Arbeitsfeld, dem Alter und Entwicklungsstand der Teilnehmenden. Maßgeblich ist deren Neugierde und Tempo: Durch Fragen entscheiden sie, wann an einem Thema gearbeitet wird.



¹³ Vgl. Art. 9 SGB VIII.

¹⁴ Kutscher/Gnielka (2019). Zur weiteren Auseinandersetzung mit Kritik an Sexualpädagogik empfiehlt sich auch die Handreichung „Sexualpädagogik in Bildungseinrichtungen. Ein umkämpftes Feld“ von Lange/Maier (2019).

¹⁵ Als erste Orientierung, welche Informationen altersentsprechend sind, können offizielle Altersempfehlungen dienen.

Die WHO listet in einer Altersmatrix auf, welche Informationen wichtig sind, welche Fähigkeiten ein Kind/Jugendlicher erlernen sollte und bei der Entwicklung welcher Einstellung Mitarbeiter*innen unterstützen können. Vgl. WHO Regionalbüro für Europa und BZgA (2011), S. 42–54.

¹⁶ Vgl. Kapitel 3.4.2.

3.4 Auseinandersetzung mit Sexualität im Arbeitsalltag

Das Recht auf Privat- und Intimsphäre gilt gleichermaßen für alle Adressat*innen und für Mitarbeiter*innen.

Arbeiten mit sexualitätsbezogenen Themen muss immer freiwillig und nur innerhalb der Grenzen der agierenden Personen stattfinden, denn gesunde Strategien der Grenzsetzung können nur gelernt werden, wenn sie vorgelebt werden. Ein behutsamer Umgang mit Grenzen ist bei vermuteten sexuellen Übergriffen umso wichtiger, um Retraumatisierung zu verhindern.

Wo mit Menschen gearbeitet wird, bringen diese auch ihren eigenen sexuellen Hintergrund mit ein. In manchen Arbeitsfeldern, beispielsweise der Beratung, sind oft Themen wie Liebe, Schwangerschaft sowie deren Verhütung und Sexualität, aber auch sexuelle Gewalt expliziter Anlass für die Hilfe. In anderen Settings werden sexualitätsbezogene Fragen eher nicht explizit benannt, aber schwingen alltäglich mit.

Beispiele für vorhersehbare Anlässe sind:

- „Doktorspiele“ in einer Kindertageseinrichtung
- Sexualekundeunterricht in der Schule
- Liebeskummer/Partnerschaftsprobleme innerhalb der Gruppe
- Reaktionen auf das Coming-out in einer Schulklasse oder Jugendgruppe
- Sexualisiertes Verhalten von Adressat*innen gegenüber anderen
- Fragen zu Verhütung oder sexuell übertragbaren Krankheiten
- Wunsch nach sexuellen Beziehungen oder Kinderwunsch
- Fragen von Eltern zum Umgang mit der Entwicklung der sexuellen Identität eines Kindes
- Körperlichkeit, Berühren und Privatsphäre während der Körperpflege
- Einsamkeit im Alter und das Bedürfnis nach Nähe und Berührungen

Manche Menschen sprechen ganz unbeschwert über Sexualität oder Körperlichkeit, anderen bereitet dies großes Unbehagen. Was als private Information eingestuft und im jeweiligen Rahmen als angemessen empfunden wird, ist sehr individuell. Sexualitätsbezogene

Fragen erfordern jedoch in jedem Fall eine Reaktion, auch wenn Fachkräfte „auf dem falschen Fuß erwischt“ wurden und vielleicht gerade ganz andere Themen auf der Agenda hatten.

Während ein Teamprozess zu sexualpädagogischem Arbeiten terminiert werden kann, entscheidet sich in der Arbeit mit Adressat*innen der **„richtige“ Zeitpunkt** zum sexualpädagogischen Arbeiten situativ und nach individuellen Bedürfnissen. Es gibt Situationen, in denen es (noch) nicht an der Zeit ist, umfangreich sexualpädagogisch zu arbeiten, weil zunächst anderes ansteht: Wenn sich Menschen in akuten Krisen befinden oder zunächst in einer Einrichtung, einer neuen Gruppe oder gar einem neuen Land ankommen müssen, geht die Herstellung von Sicherheit und Schutz vor. Nur in einer von Freiwilligkeit geprägten, **vertrauensvollen Umgebung** können sich Adressat*innen öffnen und Fragen zu Nähe, Liebe, Körperlichkeit und Sexualität stellen. Diese Umgebung zu schaffen ist die Grundvoraussetzung pädagogischen Arbeitens. Dabei ist es hilfreich, die Adressat*innen über die Schweigepflicht der Fachkräfte aufzuklären und diese selbstverständlich einzuhalten. In Gruppensettings bietet es sich gerade bei sehr sensiblen Themen an, am Anfang transparente und realistische Vereinbarungen zu treffen. Diese sollten einerseits beinhalten, dass vertrauliche Informationen nicht nach außen weitergegeben werden, aber auch berücksichtigen, was Gruppenteilnehmer*innen tun können, wenn sie sich mit geäußerten Inhalten nicht wohlfühlen.

Nicht für jeden Menschen und nicht für jede Thematik sind Gruppenangebote der richtige Ort. Deswegen braucht es darüber hinaus Einzelgesprächsangebote, idealerweise über verschiedene niedrigschwellige Wege.






(Geschlechts-)spezifische Settings

Spätestens ab der Pubertät können **geschlechts-spezifische Settings und Gruppenangebote** Schutzräume bieten, in denen die Adressat*innen angstfreier Fragen stellen und schambe-setzte Themen ansprechen können. Manchmal können Sorgen über sexuelle Gesundheit oder Leistungsfähigkeit in der Gruppe freier besprochen und die eigene Haltung reflektiert werden. Geschlechtsspezifische Settings laufen aber immer auch Gefahr, festgefahrene Geschlechtszuschreibungen zu zementieren. Es sollten auch Angebote geschaffen werden, die diese Rollen gerade aufbrechen, wie beispielsweise Angebote zur achtsamen Körperwahrnehmung für ältere Männer. Eine weitere Gefahr geschlechtsspezifischer Settings ist es, Personen, die sich keiner der Gruppen zugehörig fühlen, auszuschließen. Bei der Konzeptionierung von Angeboten muss dieser „Spagat“ bedacht werden und es sollte überlegt werden, wie Angebote **non-binäre Personen** gut erreichen. Bei der Einteilung in Gruppen sollte nicht automatisch von einer Mädchen-/Frauen- und einer Jungen-/Männergruppe ausgegangen werden, um auch Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht –

sozial oder körperlich – zugehörig fühlen, zu berücksichtigen. Bereits diese offenere Gruppeneinteilung kann bei allen (potenziellen) Teilnehmer*innen einen Reflexionsprozess anstoßen.

Auch spezifische Angebote für **queere Menschen** können Schutzräume bieten, was aufgrund der von vielen LGBT erlebten Alltagsdiskriminierungen umso wichtiger ist. Fragen nach vielfältigen sexuellen Identitäten oder Orientierungen sind alterslos: Sie tauchen schon bei kleinen Kindern auf und können Menschen bis ins hohe Alter beschäftigen – insbesondere, wenn sie in ihrer Biografie keine Möglichkeit hatten, einen für sie befriedigenden Lebensweg zu gehen. Neben ganz alltäglichen Fragen kann es in exklusiven Angeboten auch um sehr spezifische Themen gehen, wie beispielsweise rechtliche Fragen im Transitionsprozess, medizinische Fragen in Zusammenhang mit Intergeschlechtlichkeit oder Fragen zur Familiengründung in Regenbogenfamilien.

Menschen sind nie nur homo- oder heterosexuell, cis oder trans*, alt oder jung, arm oder reich. Ein **intersektioneller Ansatz** ist daher in der Arbeit mit allen Zielgruppen hilfreich. Hierbei werden verschiedene sich gegenseitig verstärkende Faktoren beachtet, durch die Menschen Diskriminierungen erfahren können. Ein Beispiel: Ein junger Mensch erlebt aufgrund seiner sexuellen Orientierung Ausgrenzung und kann zusätzlich aufgrund behinderungsbedingter Barrieren keine Angebote für queere Menschen in seiner Umgebung aufsuchen. Bei der Ausgestaltung von Schutzräumen ist es also nicht sinnvoll, Menschen einer einzigen Kategorie zuzuordnen, sondern darauf zu achten, dass jede Person in all ihren Dimensionen und ihrer gesamten Vielfalt wahrgenommen wird.



Diversitätssensibles Arbeiten ist einer der ideellen Grundsätze der Arbeit des IB. Es schließt die Anerkennung verschiedener Lebensentwürfe und Vorstellungen von Sexualität und ein diversitätsfreundliches Klima ein, sowohl die Personalarbeit betreffend als auch die Haltung gegenüber Adressat*innen. Im Umkehrschluss fordert es von allen Mitarbeiter*innen ein entschiedenes Einsetzen gegen Diskriminierung. Auch das IB-Führungsleitbild definiert: „Verbindlichkeit, Fairness und Wertschätzung im Umgang miteinander sind Teil unserer Führungskultur.“

3.4.1 Medien

Sexualität findet in der gesamten Lebenswelt statt und analoge und digitale „Welten“ verschwimmen längst. Das Internet bietet die Chance, sich auszutauschen, Kontakt zu halten, gesellschaftlich aktiv zu werden und verschiedene sexuelle Identitäten auszuprobieren. Gerade für diskriminierte Gruppen bietet es die Gelegenheit, Freizeitaktivitäten einer virtuellen Peergroup, Beratungsangebote und Anlaufstellen zu nutzen, die vor Ort nicht verfügbar sind. Im anonymen Raum stellen sich schambesetzte Fragen leichter und Angebote wie die Onlineberatung können niedrigschwellig arbeiten. Das Internet bietet auch die Möglichkeit des Zugriffs auf explizite sexuelle Kommunikation und Inhalte.

Pornografie ist für viele Menschen normal. In der Fachwelt wird sie jedoch sehr emotional diskutiert, obwohl ein monokausaler Zusammenhang zwischen destruktiver Sexualität und dem Konsum von Pornografie wissenschaftlich nicht haltbar ist. Andererseits ist unstrittig, dass es Inhalte gibt, die insbesondere für Kinder und Jugendliche sehr problematisch sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ein Kind / ein*e Jugendliche*r noch nicht verarbeiten kann und plötzlich mit Inhalten konfrontiert wird, beispielsweise, weil ungewollt Pop-ups erscheinen. Pornografie kann negative Auswirkungen auf das Selbstbild haben, wenn jemand keine alternativen Quellen zur Vermittlung vermeintlichen Wissens nutzen kann. Rezipient*innen wissen in der Regel zwar, dass das Gezeigte nicht realistisch ist, dennoch kann es Einfluss auf Körperbilder, Beziehungsvorstellungen und die gelebte Sexualität insbesondere junger Menschen haben.

Die Vorgaben des **Jugendschutzgesetzes** zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen müssen beachtet werden. § 10a JuSchG beinhaltet den Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien, den Schutz von persönlicher Integrität bei der Mediennutzung und „die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medien-erziehung“.



Digitale Teilhabe ist das Recht eines jeden Menschen. Genereller Handyentzug ist daher keine adäquate Maßnahme zum Schutz oder zur Sanktionierung von Kindern und Jugendlichen.



Fachkräfte müssen unterscheiden, wann Adressat*innen selbstbestimmte, wissende Medienrezipient*innen sind und wann sie von den Inhalten „überrannt“ werden.



Der Umgang mit **Sexting**, also dem Senden und Empfangen sexualisierter Inhalte, löst immer wieder Fragen aus. Es ist sinnvoll, dass Fachkräfte ihr eigenes Mediennutzungsverhalten reflektieren, um zu verstehen, warum Onlinedating und Sexting für viele einen großen Reiz haben und alltägliche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sind. Daneben haben sie aber auch die Aufgabe, auf mögliche problematische Konsequenzen hinzuweisen, wie insbesondere die unerlaubte Weitergabe von gesendeten Bildern an Dritte und die Unmöglichkeit, einmal ins Netz gestellte Bilder wieder sicher zu löschen. Wenn eine gute Arbeitsbeziehung besteht, lassen sich im Dialog Wege finden, wie Adressat*innen sicher(er) Angebote nutzen können.



Ein Thema, dem sich medienpädagogische Konzepte widmen müssen, sind **sexuelle Übergriffe im virtuellen Raum**, zum Beispiel das Zeigen von pornografischen Inhalten oder Geschlechtsteilen gegenüber Personen, die diese Bilder nicht sehen wollen, oder das Verlangen von entsprechenden Bildern, teilweise verbunden mit der Erpressung, diese weiterzugeben. Auch sexualisierte Dialoge können sehr verstörend sein und eindeutig Grenzen überschreiten. Die Fachkräfte sollten sich auch mit dem Umgang mit **„Cybergrooming“** befassen, also virtuell angebahnten Kontakten mit dem Ziel sexueller Übergriffe. Die Täter*innenstrategien, die angewandt werden, sind ähnlich wie in Kapitel 3.6.2 beschrieben. Hinzu kommt die erschwerte Strafverfolgung und die Anonymität des Netzes, die ihnen erlaubt, sich als eine andere Person auszugeben, um so das Vertrauen zu gewinnen.

Persönliche schützende Faktoren vor Übergriffen im Netz sind neben Selbstbewusstsein der Adressat*innen insbesondere Wissen über diese Problematiken und ihre Rechte und eine vertrauensvolle Beziehung zu ihren Bezugspersonen.

Vermittlung von Medienkompetenz

Nur weil Nutzer*innen vermeintlich geübt in der Anwendung internetbasierter Medien sind (Bedienkompetenz), verfügen sie nicht automatisch über notwendige Medienkompetenz. Anders als beispielsweise Fahrradfahren lernen Menschen sie nicht einfach „im Machen“. Auch junge Menschen müssen in einem ver-

antwortungsvollen Rahmen an Medien herangeführt werden. **Ziel medienpädagogischen Arbeitens ist es, Medien verstehen, bewerten und zielgerichtet einsetzen zu können.** In der medienpädagogischen Arbeit geht es darum, in Einzel- oder Gruppensettings Adressat*innen zu befähigen, sich mit den vermittelten (Körper-)Bildern, Inhalten und Geschlechtsrollen kritisch auseinanderzusetzen und das Gezeigte infrage zu stellen.

Die Fachkräfte sollten sich auch selbstkritisch mit ihren eigenen Medienkompetenzen auseinandersetzen, diese gegebenenfalls erweitern können und gemeinsam im Team Regeln für die Einrichtung und idealerweise ein medienpädagogisches Konzept entwickeln, das die Beteiligungs-, Schutz- und Förderrechte junger Menschen beinhaltet. Je nach Setting sollten die Angebote offene Zugänge zu Medien bieten, um digitale Teilhabe zu ermöglichen.

Was sind die zentralen Aufgaben für Einrichtungen und Angebote?

- Den Dialog suchen und Verständnis für die Faszination aufbringen, anstatt Verbote aufzustellen. Nur wenn die Fachkräfte eine insgesamt medienoffene Haltung zeigen, trauen sich die Adressat*innen, sie auch bei Problemen anzusprechen.
- Jugendschutzsoftware installieren, aber auch eine zu den Adressat*innen passende „White List“ aktivieren, damit nicht alles Sexualitätsbezogene herausgefiltert wird.
- Altersgrenzen und den Schutz anderer beachten.

In der Arbeit mit wenig medienaffinen Zielgruppen, wie älteren Senior*innen, müssen sich die Fachkräfte bewusst sein, dass gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten und Informationsmöglichkeiten, die ihnen wie selbstverständlich durch Mediennutzung zur Verfügung stehen, nicht für ihre Adressat*innen zugänglich sein müssen.



3.4.2 Was kann es den Adressat*innen leichter machen, sich zu öffnen?

Gerade bei vermeintlich „peinlichen“ Themen ist es Aufgabe der Fachkräfte, Hürden abzubauen. Dies kann geschehen durch:

Auslegen / Bereitstellen von Informationsmaterial¹⁷, das alters- und zielgruppenentsprechend auch explizitere Inhalte zeigen kann.

Hintergrund: Für Adressat*innen ist es manchmal schwierig, wenn sie spezielle Fragen haben, alternative Informationsquellen zur Pornografie zu finden. Idealerweise werden nicht nur textbasierte Materialien eingesetzt, um auch nicht (Deutsch) lesenden Menschen Informationen zu geben.¹⁸

Schaffung einer fragefreundlichen Atmosphäre

Wenn Klient*innen erste Fragen zum Thema Sexualität stellen, ist es möglich, so zu antworten, dass dies zu weiterem Fragen ermutigt.

Themenvorschläge wie Körper/Liebe/Sexualität

und verschiedene sexuelle Identitäten in Gruppenangeboten

Das Bemühen um geschlechtergerechte mündliche und schriftliche Sprache

Hinterfragen bzw. Richtigstellen von Behauptungen zum Körper oder zu Körperbildern

oder das Ansprechen und Reagieren auf Sexismen

Sichtbare und gelebte Vielfalt
(beispielsweise durch einfache Statements wie das Aushängen der Regenbogenflagge) und Berücksichtigung von Diversität in der Auswahl von Büchern und (Unterrichts-)Materialien

Barrierefreies Auslegen von Kondomen,

nicht nur bei jungen Menschen, sondern auch in Angeboten für Erwachsene bzw. Senior*innen. Auch die Möglichkeit einer Begleitung zu Arztbesuchen oder Beratungsstellen und in betreffenden Altersgruppen kostenlose Schwangerschaftstestmöglichkeiten sind sinnvoll.

Die Möglichkeit, Fragen anonym zu stellen,

senkt die Hürden und gibt allen die Möglichkeit, etwas dazuzulernen oder Geglaubtes infrage zu stellen.

¹⁷ Pro familia bietet ganz verschiedene Broschüren zu sexualitätsbezogenen Fragen, vom Kleinkindalter bis hin zu Senior*innen, teilweise auch in Leichter Sprache.

¹⁸ Verschiedene Anbieter bieten Bildmaterialien und (Stoff-)Modelle, anhand derer beispielsweise in der Aufklärungsarbeit Körpervorgänge und Geschlechtsorgane anschaulich und körperpositiv dargestellt werden können. Vgl. beispielsweise <https://www.isp-sexualpaedagogik.org/service/materialboerse/>.



Reaktion auf sexualitätsbezogene Fragen

Viele Menschen haben im Laufe ihres Lebens vermittelt bekommen, Fragen zu Sexualität seien peinlich oder nicht angemessen. Es braucht also viel Mut, sie zu stellen. Daher ist es grundsätzlich wichtig, der fragenden Person respektvoll zu begegnen und sie als Person zu akzeptieren, was nicht zwangsläufig eine Akzeptanz gegenüber jedem Verhalten beinhaltet.

Sobald ein Thema eröffnet oder eine Frage gestellt wurde, hat jede Art der Reaktion eine Bedeutung für die fragende Person. **Es gibt kein Nicht-Reagieren.** Ein Ausweichen oder Relativieren kann dazu führen, dass das Gefühl entsteht, besser nicht gefragt zu haben, und die Scham, jemand anderen um Rat zu fragen, steigt. Fachkräfte müssen also einen guten Umgang finden, der sowohl für die Fragenden als auch sie selbst stimmig ist.

Wenn Sie Fragen nicht selbst beantworten können oder möchten, sollte an entsprechende Kolleg*innen, Einrichtungen, (Fach-)Beratungsstellen oder Ärzt*innen verwiesen werden. Wichtig ist dabei, nicht einfach „wegzuberaten“, sondern sich im Nachgang zu versichern, dass eine entsprechende Hilfe gefunden wurde. Dies gilt insbesondere bei sehr aufwühlenden oder zeitkritischen Themen.

Gerade zwischen und gegenüber männlichen Adressat*innen werden sexualitätsbezogene Themen oft humorvoll beantwortet. Humor einzusetzen, um das Sprechen über ein schwieriges Thema leichter zu machen, ist in Ordnung, als Schutzmechanismus gegen unangenehme Themen sollte er aber von Fachkräften hinterfragt werden.



3.4.3 Reflexive Entwicklung einer Haltung im Team

Gerade in Settings, in denen Fragen der Körperlichkeit oder Sexualität an der Tagesordnung sind, ist es unumgänglich, sich frühzeitig – beispielsweise im Rahmen einer Teambesprechung, Supervision oder bei der Entwicklung eines entsprechenden Konzeptes – damit auseinanderzusetzen, was die **Haltung im Team** zu typischen Fragen oder Themen ist und welche Grenzen gezogen werden. Dies funktioniert nur als gemeinsamer Prozess, der von der Leitung gefördert wird und in dem sich jede*r auf die eigene Art einbringen kann.

Ein **offener Gruppenprozess** ermöglicht, sich mit Lebensentwürfen und Vorstellungen auseinanderzusetzen, die sich grundlegend von den eigenen unterscheiden können, gerade bei einem so intimen und kulturell geprägten Thema wie Sexualität. Jeder Mensch bringt seine eigene Biografie mit und hat unterschiedliche „wunde Punkte“. Der Umgang mit Sexualität, starker Nähe und Grenzüberschreitungen kann triggern, also starke Reaktionen auslösen, die für Außenstehende teils nicht nachvollziehbar sind und in der eigenen Geschichte begründet sind. Zu der Entwicklung einer Haltung kann es auch gehören, sich reflexiv mit eigenen Verletzlichkeiten auseinanderzusetzen. Dies ist wichtig, weil die Fachkräfte (noch) nicht in der Lage sind, sexualpädagogisch zu arbeiten, wenn eigene negative Erfahrungen mit Sexualität noch nicht bearbeitet werden konnten. Zum Schutz der Mitarbeiter*innen ist es jedoch immens wichtig, dass – gerade bei eigenen Verletzungen – jene Gruppenprozesse freiwillig sind und jede*r jederzeit die Möglichkeit hat auszusteigen oder Themen nicht zu bearbeiten.

Der gemeinsame Teamprozess stößt Reflexionsfragen und -räume an und bietet die Gelegenheit zu üben, über sexualitätsbezogene Fragen zu sprechen. Ganz normal ist es, dass im Zuge der Konzeptentwicklung eine **Sensibilisierung** auftritt und scheinbar plötzlich überall in der Arbeit sexualitätsbezogene Fragen auftauchen.

Ziel dieses Dialogs im Team ist es nicht, dass alle Mitarbeiter*innen genau gleich auftreten. Gelebte Heterogenität bietet die Möglichkeit, verschiedene Lebensentwürfe kennenzulernen, Alternativen zu den bisherigen Rollenvorstellungen zu erhalten und verschiedene Ansprechpartner*innen bei Fragen zu haben. Abspra-

chen im Team sind aber dann wichtig, wenn es darum geht, Grenzen transparent und klar zu setzen und ggf. schnell handlungsfähig zu sein, wenn diese überschritten werden.

Ein sensibles Thema wie Sexualität kann nur dann im Team reflektiert werden, wenn eine offene und wertschätzende Teamkultur besteht, in der sich alle Mitarbeiter*innen trauen, Unsicherheiten, (vermeintliche) Fehler, ungute Gefühle und vermutete Grenzüberschreitungen anzusprechen. Dazu braucht es ein Umfeld, in dem **angstfrei und wertschätzend** – sowohl auf Teamebene als auch mit Leitungspersonen – diskutiert werden kann und in dem eine angemessene **Feedback- und Fehlerkultur** besteht.



ARBEITSMATERIAL

Reflexionsfragen zu Sexualität und Geschlechtsrollenbildern für die Teamarbeit

Die folgenden Fragen bieten eine Anregung für den Reflexionsprozess im Team. Sie können je nach Einrichtung variiert oder ergänzt, gemeinsam bearbeitet oder in Einzelarbeit beantwortet werden.

Unsere Einrichtung / unser Team

- ❓ Wer (Geschlecht Teammitglied) räumt die Spülmaschine aus / räumt den Raum nach der Teamsitzung auf / wischt die Tische nach dem Essen ab?
- ❓ Wer (Geschlecht Teammitglied) wird gefragt, wenn der Computer nicht funktioniert oder etwas zu reparieren ist?
- ❓ Wer (Geschlecht Teammitglied) leitet die Einrichtung, wer ist eher für Hilfsarbeiten zuständig?
- ❓ (Wie) sprechen wir auch non-binäre Personen an?
- ❓ Ist in unserer Konzeption und in unserer täglichen Arbeit Sexualität, Liebe und Körperlichkeit sichtbar?
- ❓ Wie gehen wir mit dem Kinderwunsch von Adressat*innen und mit Verhütungsfragen um? Sprechen wir alle Geschlechter gleichermaßen an?
- ❓ Machen wir Unterschiede darin, wer wie getröstet und wer wofür gelobt wird?

Meine persönliche Einstellung / Was bringe ich mit?

- ❓ Meine Idealvorstellung von Liebe und Beziehung ist ...
- ❓ Was verbinde ich mit den verschiedenen Geschlechtern?
- ❓ (Wie) wurde in meiner Familie über Sexualität gesprochen? Wann und durch wen wurde ich aufgeklärt?
- ❓ Was habe ich erst kürzlich / erst viel zu spät über Körper und Sexualität gelernt?
- ❓ Bei folgenden Themen wäre es mir unangenehm, darüber mit Adressat*innen zu sprechen ...
- ❓ Wo kollidiert und wo passt meine persönliche Einstellung zu Geschlecht und Vielfalt mit / zu der meiner Einrichtung?
- ❓ Was brauche ich noch, um gut sexualpädagogisch zu arbeiten?

Meine persönlichen Erfahrungen

- ❓ Wie bin ich bisher mit sexualisiertem Verhalten von Adressat*innen umgegangen?
- ❓ In folgender Situation habe ich eventuell die Grenze von jemand anderem überschritten ...
- ❓ Mir fällt folgende Situation ein, in der ich eine Grenzüberschreitung beobachtet habe und ich die Reaktion darauf (nicht) gelungen fand ...

3.4.4 Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts

Ein sexualpädagogisches Konzept schafft Adressat*innen, Eltern und Kostenträgern gegenüber Transparenz, kann den Mitarbeitenden eine wichtige Handlungsleitlinie sein und Sicherheit bieten. Dazu sollte es – in seiner Gesamtheit oder aber kurz und bündig in verständlicher Sprache für die Zielgruppe aufbereitet – allen zur Verfügung stehen. Jedes Konzept ist nur so gut wie dessen Umsetzung, es muss also praktikabel sein.

Gerade bei einem so sensiblen Thema wie Sexualität ist es wichtig, zum eigenen Wort zu stehen und keine falschen Versprechungen zu machen. Auch wenn die Konzeptionierung sexualpädagogischen Arbeitens aufwendig ist, lohnt es sich: Bereits der Entstehungsprozess hat Effekte auf die Qualität und die thematische Schwerpunktsetzung der pädagogischen Arbeit.

ARBEITSMATERIAL

Checkliste: Wie sollte ein sexualpädagogisches Konzept erstellt werden?

Voraussetzung: **Interesse** an der Konzeptionierung sexualpädagogischer Arbeit

Beschluss, auf welcher **Ebene** das Konzept erstellt werden soll: einzelnes Angebot, Einrichtung oder Einrichtungsverbund?

Entscheidung über **Verantwortlichkeiten**: Das Konzept wird idealerweise partizipativ und reflexiv im Team / mit Vertretungen aller beteiligten Angebote entwickelt (bildet Vielfalt ab und steigert Motivation zur Umsetzung). Eventuell Beteiligung von Adressat*innen und/oder Eltern.

Hinzuziehung externer **Expertise/** Prozessbegleitung (abhängig von Bedarf und Ressourcen)

Gemeinsamer **Teamprozess** zur Reflexion der Haltung (siehe Arbeitsmaterial Reflexionsfragen) und zu den Inhalten des Konzepts unter Beachtung eventueller Vorgaben der Auftraggeber

Verschriftlichung, idealerweise gefolgt von einer abschließenden Diskussion der Beteiligten

Veröffentlichung und Bekanntmachung des Konzepts: verständliche Vorstellung gegenüber den Adressat*innen (z. B. Aushang einer Kurzversion, Vorstellung auf einem Elternabend)

Freigabe durch Führungskraft (Freigabeverfahren beachten)

Nachhalten: Eine benannte Person erinnert regelmäßig, zum Beispiel im Rahmen von Teamsitzungen, an die Vereinbarungen und regt nach einem festgelegten Zeitraum die Aktualisierung und Weiterentwicklung des Konzepts an.



ARBEITSMATERIAL

Checkliste: Was gehört in ein sexualpädagogisches Konzept?¹⁹

- ✓ Grundlagen, Inhalte, Ziele, Bearbeitungsmodalitäten
- ✓ Ziele der Sexualpädagogik und Haltung zu Fragen der Sexualität, Liebe, Nähe und Distanz
- ✓ Umsetzung sexualpädagogischen Arbeitens (praktische pädagogische Fragen, beispielsweise zu Wissensvermittlung, Grenzsetzung, pädagogischem und strukturellem/räumlichem Umgang mit Privat- und Intimsphäre, Handlungsfragen und Teamarbeit)
- ✓ Handlungsleitlinien, insbesondere für besonders herausfordernde oder unsicherheitsbehaftete Situationen
- ✓ Thematische Schwerpunkte und zu erwartende kritische Situationen und Gefährdungsmomente
- ✓ Ggf. Ressourcen, Materialien und Einsatz von Medien
- ✓ Ausgewählte rechtliche Rahmenbedingungen bzw. Bedingungen des Auftraggebers
- ✓ Strukturelle Rahmenbedingungen, wie z. B. Turnus, in dem Themen wie Sexualität und Grenzen/Grenzüberschreitungen in die Teamsitzung eingebracht werden

Bei Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts sollte das sexualpädagogische Konzept Bestandteil dessen sein.

¹⁹ Vgl. Mantley S. 191 f.

3.5 Grenzwahrung, Nähe und Distanz

Klassische, aber nach wie vor aktuelle Spannungsfelder pädagogischer Beziehungen sind die der Nähe und Distanz und der Grenzen und Grenzüberschreitungen. Eine Befassung damit beinhaltet auch, unangenehme Themen wie dem Umgang mit sexueller Gewalt ins Auge zu blicken.

Es gibt Grenzen, die von Mitarbeiter*innen und Führungskräften immer wieder ausgelotet werden müssen, und Fragen nach angemessener Gestaltung einer Arbeitsbeziehung, die gemeinsam im Team und mit dem jeweiligen Gegenüber reflektiert werden müssen.

Sowohl ein vermutetes Zuviel als auch ein Zuwenig an Nähe sollte infrage gestellt werden.

Das ist keine leichte Aufgabe, die nebenbei geschieht.



Immer dann, wenn Menschen eng zusammenleben oder -arbeiten, kann angenehme Nähe entstehen, besteht aber auch die Gefahr, Grenzen zu überschreiten bzw. zu verletzen. Das kann Fachkräfte verunsichern und den Impuls geben, lieber „auf Nummer sicher“ zu gehen und Nähe, Berührungen und das Zeigen von Gefühlen zu vermeiden. Wenn aus Angst vor potenzieller Überschreitung oder um sich nicht angreifbar zu machen, jegliche Nähe vermieden wird, geht jedoch ein entscheidender Teil pädagogischen Arbeitens und Menschlichkeit verloren.



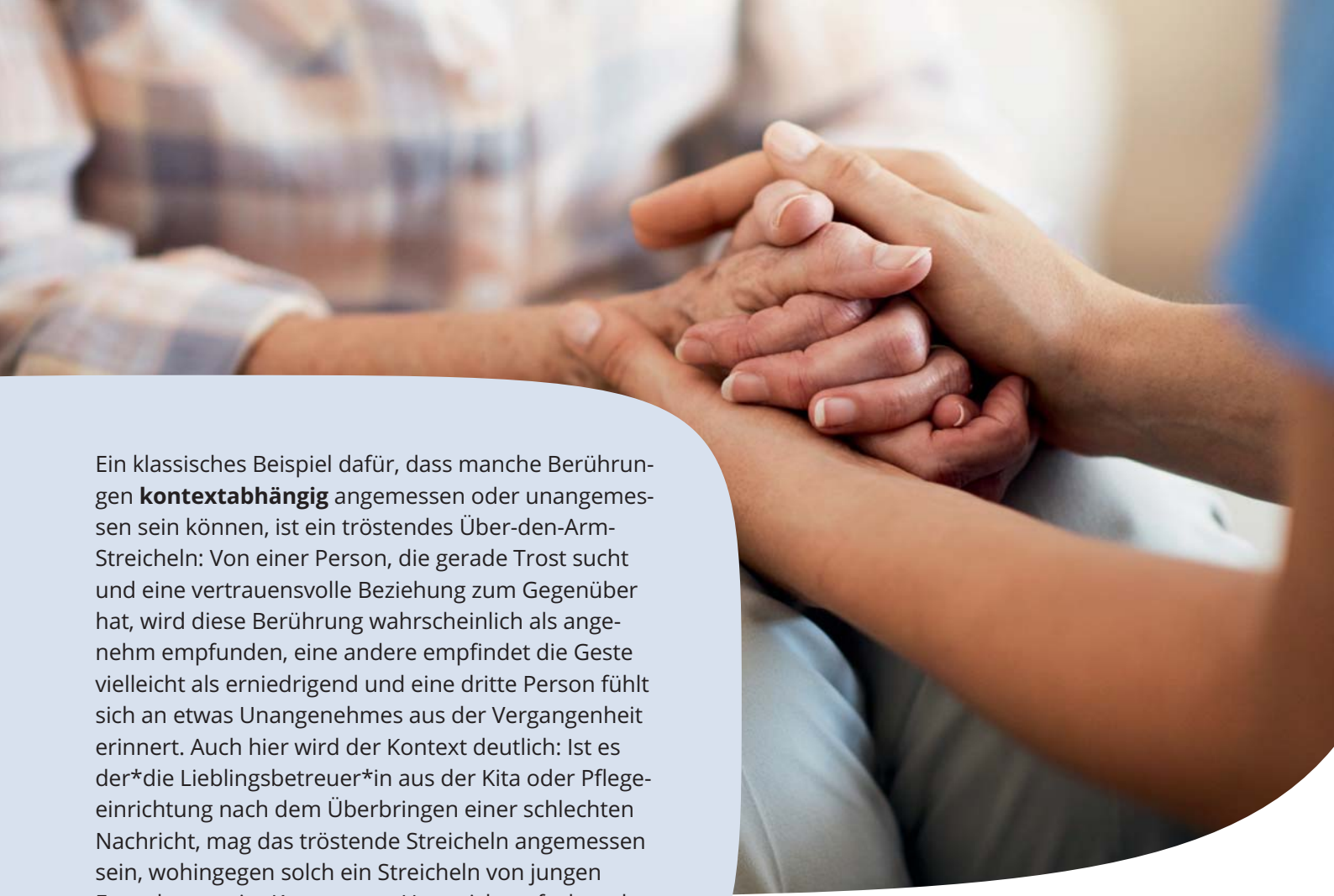
Gerade in sehr engen Kontexten brauchen Adressat*innen Nähe. Wenn jemand fern von seiner Familie in einer Einrichtung lebt, sind die dortigen Mitarbeiter*innen und Mitbewohner*innen die Personen, die sowohl in schönen als auch in traurigen Momenten am nächsten sind. Es gibt Betreuungssettings, die per se an den Grenzen der Intimsphäre stattfinden, beispielsweise wenn die Wohnung von Adressat*innen in aufsuchenden Angeboten betreten wird. Fachkräfte sprechen manchmal unangenehme Themen an, die

die Wohlfühlgrenze der Adressat*innen überschreiten, oder helfen ihnen, Grenzen aufzubauen und auf vergangene oder aktuelle Grenzverletzungen anderer zu reagieren. Dabei ist es wichtig, vermeintliche „Mauern“ des Gegenübers zunächst als etwas Sinnvolles und Schützenswertes wahrzunehmen, dessen Grenzen bestmöglich zu wahren und nicht zu bagatellisieren. Es kann hilfreich sein, mit den Adressat*innen aus der „Vogelperspektive“ auf die Situation zu schauen und gemeinsam zu überlegen, wie die persönlichen Grenzen gewahrt werden können.

Bei der Herstellung von Nähe ist immer maßgeblich, wer sie sucht: Sie ist angemessen, wenn die Adressat*innen sie herstellen wollen und gleichzeitig die Betreuungskräfte sie für stimmig halten. Die Motivation für körperliche Nähe und Berührungen darf aber zu keinem Zeitpunkt in der Befriedigung der Bedürfnisse des*der Mitarbeiter*in liegen.

Hilfreich ist es, beispielsweise in einem Ampelsystem²⁰ zu veranschaulichen, was einrichtungsbezogen angemessen ist und was nicht. Dabei geht es um alltägliche Fragen wie zum Beispiel der Frage nach Körperkontakt in bestimmten Situationen. Die Komplexität pädagogischer Beziehungen ist hoch und keine Situation und kein Mensch ist einfach vergleichbar, deswegen kann auch eine Verhaltensampel nicht für jede Situation Klarheit schaffen. Ein Graubereich und unterschiedliche Deutungen, Unklarheit und Zweifel bleiben.

²⁰ Die „IB Verhaltensampel für alle“ des IB Hamburg zeigt anhand einer Ampel in einfacher und klarer Sprache, was die „Gos“ sind, was also erwünscht und erlaubt ist, welches Verhalten im Graubereich liegt und potenziell Grenzen verletzt und welches in keinem Fall erlaubt ist.



Ein klassisches Beispiel dafür, dass manche Berührungen **kontextabhängig** angemessen oder unangemessen sein können, ist ein tröstendes Über-den-Arm-Streicheln: Von einer Person, die gerade Trost sucht und eine vertrauensvolle Beziehung zum Gegenüber hat, wird diese Berührung wahrscheinlich als angenehm empfunden, eine andere empfindet die Geste vielleicht als erniedrigend und eine dritte Person fühlt sich an etwas Unangenehmes aus der Vergangenheit erinnert. Auch hier wird der Kontext deutlich: Ist es der*die Lieblingsbetreuer*in aus der Kita oder Pflegeeinrichtung nach dem Überbringen einer schlechten Nachricht, mag das tröstende Streicheln angemessen sein, wohingegen solch ein Streicheln von jungen Erwachsenen im Kontext von Unterricht ggf. eher als unpassend wahrgenommen werden könnte.

Wenn Menschen **pflegebedürftig** werden, erleben sie häufig intime, aber zweckgebundene Berührungen, beispielsweise bei der Anreichung/Gabe von Nahrung, beim begleiteten Toilettengang oder dem Waschen. Diese Berührungen sind zwar sehr intim, aber nicht gleichzusetzen mit ausschließlich liebevollen Berührungen wie gestreichelt oder in den Arm genommen werden. Trotz sensibelster Durchführung stellt die Pflege einen Eingriff in die Intimsphäre dar. Alle Mitarbeiter*innen, die mit der Pflege von Personen betraut sind – sei es vom Wickeln in der Kita bis hin zur Körperpflege von Menschen hohen Alters oder mit krankheits- oder behinderungsbedingter Pflegebedürftigkeit – müssen sich damit auseinandersetzen und anerkennen, dass den Betroffenen die Situation unangenehm sein kann. In Absprache mit der zu pflegenden Person und ggf. gesetzlichen Betreuer*innen/Vertrauenspersonen geht es darum, möglichst grenzwahrende Lösungen zu finden sowie diese transparent und respektvoll zu kommunizieren. Wenn es beispielsweise nicht möglich ist, durch geschlechtsentsprechende Personen zu pflegen, darf nicht einfach über mögliche Bedenken hinweggegangen werden. Stattdessen ist es wichtig, sie ernst zu nehmen und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.



HINWEIS

Auf den folgenden Seiten werden unter anderem sexuelle Grenzüberschreitungen und sexuelle Gewalt thematisiert. Die Auseinandersetzung damit kann belastend und retraumatisierend sein. Folgende Kapitel sollten also gegebenenfalls nicht allein oder in einem geschützten Rahmen gelesen werden.



3.6 Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Gewalt

Bei der Auseinandersetzung mit Grenzüberschreitungen und Übergriffen ist es wichtig, die richtigen Begriffe zu wählen und sich im Team und mit Außenstehenden darüber klar zu sein, worüber eigentlich gerade gesprochen wird. Die (vermutete) Intention einer Handlung kann eine Rolle für die Unterscheidung spielen. Entscheidend ist jedoch insbesondere, wie die Betroffenen die Tat subjektiv erleben und beurteilen (können). Wie etwas erlebt wird, ist unter anderem

abhängig vom Kontext und der subjektiven Bewertung des*der Betroffenen, dem Alter, der Reife, ob ein Machtverhältnis besteht und ob es sich um eine einmalige oder wiederkehrende Überschreitung handelt. Ob etwas strafrechtlich relevant ist oder die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllt, muss nicht ausschlaggebend für das subjektive Erleben sein, hat aber starke Einflüsse auf das weitere Agieren der Fachkräfte.

3.6.1 Begriffliche Unterscheidung von Grenzüberschreitung und Grenzverletzung

Es gibt unbeabsichtigte **Grenzüberschreitungen**, worunter zunächst einmal die Tat, also das Überschreiten einer Grenze, begrifflich gefasst wird. Beispiele hierfür sind das versehentliche Streifen der Brust einer Teilnehmerin im Sportunterricht oder ein unüberlegter dummer Spruch. Ob eine unbeabsichtigte Überschreitung als sexuelle **Grenzverletzung** erlebt wird, hängt von vielen persönlichen und äußeren Faktoren ab.

Wenn eine Grenzüberschreitung tatsächlich unbeabsichtigt ist und gut bearbeitet und fachlich begleitet wird, kann daraus für die Adressat*innen die Chance zum Erlernen persönlicher Grenzen entstehen. Unerlässlich dafür ist, dass zunächst wieder Sicherheit

für die betroffene Person hergestellt wird, die überschreitende Person die Verantwortung übernimmt und die potenzielle Verletzung anerkennt, das Gegenüber ernst nimmt und das Verhalten danach unterlässt. Auch über eine angemessene Wiedergutmachung sollte nachgedacht werden: Sie muss für die betroffene Person stimmig sein und nicht vornehmlich dazu dienen, der grenzüberschreitenden Person die Last zu nehmen.²¹ **Falls keine gute Bearbeitung einer Grenzüberschreitung erfolgt, bleibt eine Grenzverletzung** für die betroffene Person selbst. Daraus folgt die Gefahr der Bagatellisierung und in Folge Normalisierung von Grenzüberschreitungen.

²¹ Volmer beschreibt ausführlich den „taktvollen“ Umgang mit Nähe und Distanz, vgl. insbesondere S. 162 f.

Es ist daher Aufgabe aller Mitarbeiter*innen, Grenzüberschreitungen, wie zum Beispiel wiederholte sexualisierte Beleidigungen, anzusprechen und zu bearbeiten, um sich entschlossen gegen eine Kultur der Grenzverletzung einzusetzen. Den Fachkräften kommt die wichtige Aufgabe zu, hinzuschauen und auch scheinbar kleine Überschreitungen entschlossen, aber mit „kühlem Kopf“ zu bearbeiten, nach Abwägung situativ oder in einem geplanten Rahmen. Zentral dabei ist es, immer die Bedürfnisse der betroffenen Person im Blick zu behalten, um nicht noch einmal über deren Grenze zu gehen.

Sexuelle Grenzüberschreitungen und -verletzungen können auch durch unangemessene Blicke, Gesten oder Fragen entstehen. Selbst wenn intime Fragen im Rahmen des Betreuungssettings und in guter Absicht gestellt werden, müssen Fachkräfte deren grenzüberschreitendes Potenzial erkennen und dementsprechend sensibel mit ihnen umgehen.

Fachkräfte können in Gruppenkontexten Grenzüberschreitungen losgelöst von Personen mit den Adressat*innen thematisieren. Dadurch können alle Gruppenteilnehmer*innen lernen, dass übergriffiges Verhalten ernst genommen und nicht geduldet wird, die Fachkräfte Partei ergreifen und verantwortungsvoll handeln.



3.6.2 Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt

Anders als *unbeabsichtigte* Grenzüberschreitungen und -verletzungen, die „aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren“²², stellen **sexuelle Übergriffe** und **sexuelle Gewalt immer** ein Verhalten dar, das nicht aus Versehen entsteht. Es kann sich nur entwickeln, wenn die übergriffigen Personen „sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen.“²³ Teilweise ist das übergriffige Verhalten auch bewusst geplant und vorbereitet.

Sexuelle Gewalt ist immer auch ein Übergriff. **Übergriffe** können aber auch unterhalb der Schwelle der strafrechtlich relevanten Handlungen stattfinden oder aber diese vorbereiten. Unter **sexueller Gewalt**²⁴ versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor jemandem entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der er*sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.²⁵

Für die Fachkräfte ist es wichtig, sich dieser Unterscheidung bewusst zu sein, da sie unterschiedliche Konsequenzen in der Bearbeitung eines Vorfalls nach sich zieht, wie beispielsweise die Frage der Strafanzeige.

²² Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhard (2010).

²³ Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhard (2010).

²⁴ In dieser Veröffentlichung wird einheitlich der Begriff „sexuelle“ und nicht „sexualisierte“ Gewalt verwendet. Das Konzept der sexualisierten Gewalt geht davon aus, dass die Machtausübung im Vordergrund steht und die Gewalt sexualisiert wird, wohingegen der Begriff der sexuellen Gewalt sowohl diese Konstellation meint als auch jene, in der die Gewaltausübung zwar auch in einem Machtgefälle stattfindet, aber vorrangig zum Zwecke des sexuellen Lustgewinns des*der Täters*Täterin durchgeführt wird. Ganz unabhängig von der Intention hat das Erlebte Auswirkung auf die Sexualität der Betroffenen.

²⁵ In Anlehnung an die Definition von Bange und Deegener zu sexuellem Missbrauch (1996), S. 105.



Exkurs: Positives kindliches Erkundungsverhalten oder Übergriff?

Säuglinge und Kleinkinder entdecken sich und ihre Welt durch Erkunden, „Begreifen“ und durch Ausprobieren. Sie können sich dadurch mit anderen abgleichen und sie spüren, welche Berührungen sich schön anfühlen, und erlernen die Grenzen anderer und unausgesprochene soziale Regeln. Dazu müssen Kinder auch in Kindertageseinrichtungen unbeaufsichtigt spielen können. Kinder sind dabei oft körperlicher als Erwachsene und häufig weniger verschämt. Für das unbeaufsichtigte Spiel braucht es geschützte Räume sowie einfache, verständliche Regeln, die allen bekannt sind und über die proaktiv sowohl mit den Eltern als auch den Kindern gesprochen wird. Nacktheit sollte nicht generell verboten werden, damit Kinder sich unbefangen mit ihren Körpern auseinandersetzen können. Die Hauptregel ist, dass alle Erkundungen immer freiwillig sind und jedes Kind sie jederzeit abbrechen kann.

Erzieher*innen sollten in körperbezogene Spiele einschreiten ...

- wenn ein großes Machtgefälle besteht, z. B. aufgrund von großen Alters- oder Entwicklungsstandunterschieden, sozialem Status in der Gruppe oder weil einzelne Kinder neu sind und noch keine Vertrauten haben,

- wenn große physische Unterschiede bestehen,
- wenn Kinder Druck ausüben und „Freiwilligkeit“ erpressen,
- wenn Kinder „Erwachsenensexualität“ nachspielen,
- wenn Gegenstände in den Körper eingeführt werden
- und natürlich, sobald ein Kind äußert, sich unwohl zu fühlen.

Sobald die Erzieher*innen ein ungutes „Bauchgefühl“ haben, sollte dies im Team auf jeden Fall besprochen werden.

Auch Einrichtungen frühkindlicher Bildung müssen sich die Gefahr von Grenzverletzungen bewusst machen, diese ernst nehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen befolgen. Wenn ein grenzverletzendes Verhalten oder ein (sexueller) Übergriff beobachtet wird, gilt auch hier, dass besonnen und dennoch entschieden reagiert werden muss. Wichtig ist es, klar Stellung zu beziehen und gleichzeitig eine sensible Sprache zu verwenden. Diese umfasst insbesondere bei Kindern, nicht von „Täter*innen“ und „Opfern“ zu sprechen, sondern zum Beispiel von dem „Kind, das übergriffig/betroffen war“. Andernfalls verfestigt man bereits am Anfang eines Lebens Zuschreibungen, die keinem der Kinder nützen.²⁶

Sexuelle Übergriffe und Gewalt finden in unterschiedlichen Dimensionen statt und gehen von unterschiedlichen Personen(gruppen) aus. Sowohl Adressat*innen aller Altersstufen als auch Mitarbeiter*innen können betroffen sein. Grob einteilen lassen sich die **Täter*innen** in folgende Gruppen:

- das weitere soziale Umfeld / Außenstehende
- das familiäre Umfeld und persönliche, enge Bekannte, andere Kinder und Jugendliche, Teilnehmer*innen, Mitschüler*innen, Mitbewohner*innen
- Mitarbeiter*innen aller Ebenen, Teams²⁷

²⁶ Zur sexualpädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen des IB vgl. das interne Arbeitspapier „Lustvoll das Leben begreifen“.

²⁷ Vgl. Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen S. 13 f.

Wer ist betroffen?

Auch wenn sexuelle Übergriffe und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowohl medial als auch was die Anforderungen der meisten Auftraggeber betrifft, deutlich stärker im Fokus liegen, kann jeder Mensch betroffen sein. Die Verantwortung dafür liegt immer allein bei der Person, die sie ausübt.

Es gibt Faktoren, die das Risiko, sexuelle Gewalt zu erleben, verstärken. Beispielsweise, wenn zwischen Täter*in und betroffener Person ein starkes Machtgefälle besteht, wenn Menschen pflegebedürftig, wohnungslos oder auf der Flucht sind. Besonders vulnerabel sind auch Menschen, die bisher keine sicheren Bindungen erleben konnten, die bereits einmal sexuelle Gewalt erfahren haben oder auch Personen, die beispielsweise aufgrund einer Behinderung sich nicht gut mit Worten äußern können. Diese erhöhte Schutzbedürftigkeit

Ein wichtiger Faktor in Bezug auf das Erleben von Sexualität und sexueller Gewalt ist das **Geschlecht und die sexuelle Orientierung**: Unter anderem in feministischen Diskursen wird seit Langem sexuelle Gewalt thematisiert und mediale Debatten wie „Me too“ bringen insbesondere sexuelle Gewalt gegen Frauen, Mädchen und teilweise auch non-binäre Personen in die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Fallzahlen der polizeilich angezeigten sexuellen Gewalt liegen in Bezug auf Mädchen und Frauen besonders hoch.²⁸ Dies bildet allerdings nur das sogenannte „Hellfeld“ ab. Zu vermuten ist, dass das Dunkel-
feld bei sexueller Gewalt durch Täterinnen und gegenüber Jungen und Männern als Betroffene groß ist.²⁹ Dies liegt unter anderem an der scheinbaren Unvereinbarkeit des Opferseins mit dem Anspruch traditioneller Rollenbilder auf Stärke. Entsprechend ist sowohl das Erleben und die Verarbeitung von sexueller Gewalt nicht nur individuell, sondern auch durch die geschlechts-

führt dazu, dass in den genannten Handlungsfeldern ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Betroffenen gelegt werden muss. Das gilt umso mehr, wenn ihre Möglichkeit, Hilfe zu bekommen, limitiert ist – beispielsweise, wenn Personengruppen ohnehin wenige gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten haben oder in sehr geschlossenen Systemen mit wenig Kontakt nach außen leben.

Um eine Viktimisierung – also das Einschränken einer Person auf einen (vermeintlichen) Opferstatus – zu verhindern, ist es neben der Betrachtung der Risikofaktoren jedoch auch wichtig, ressourcenorientiert mit stärkenden, individuellen Schutzfaktoren zu arbeiten.



spezifische Sozialisation geprägt. Fachkräfte müssen demnach besonders aufmerksam sein für männliche Betroffene und ihnen passende Angebote machen. Auch LGBT* sind besonders gefährdet, Diskriminierungen oder sexuelle Gewalt zu erleben.³⁰ Auch hier braucht es entsprechende Unterstützungsangebote, außerdem ist es wichtig, homophob motivierte Gewalt als solche anzuerkennen.

²⁸ In der polizeilichen Kriminalstatistik sind die Zahlen differenziert nach Opfern und Täter*innen aufgeführt und weisen neben dem Geschlecht auch verschiedene Altersstufen, aufgeteilt nach Straftatbeständen, aus. Auch wenn der Anteil angezeigter sexueller Gewalt gegenüber weiblichen Personen je nach Straftatbestand schwankt, ist er überall deutlich erhöht. Gleiches gilt für den Anteil männlicher Tatverdächtiger. (Vgl. Statistiken und Lagebilder auf www.bka.de)

²⁹ Vgl. Fobian (2018).

³⁰ Vgl. Krell/Oldemeier (2017).

Menschen mit Behinderung stellen eine besonders vulnerable Gruppe in Bezug auf sexuelle Übergriffe sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen, durch Außenstehende, Angehörige, Mitarbeiter*innen und andere Teilnehmer*innen dar. Durch das Angewiesensein auf Hilfe und Assistenz und durch emotionale Bindungen entstehen Machtverhältnisse, die übergriffiges oder gewalttätiges Verhalten begünstigen. Dem besonderen Schutzbedürfnis trägt das Teilhabestärkungsgesetz Rechnung, das Leistungserbringer von Hilfen für Menschen mit Behinderung – insbesondere für Frauen und Kinder – auffordert, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen. Dazu gehört es, ein passendes Gewaltschutzkonzept zu entwickeln

und umzusetzen.³¹ **Schutzkonzepte** umfassen unter anderem das Vorgehen bei einem Übergriff oder bei Gewalt bzw. bei Verdacht darauf. In jedem Fall sollten sie die Meldepflicht gegenüber der die Betriebserlaubnis erteilenden Behörde enthalten und den Mitarbeiter*innen aufzeigen, welche Informationspflicht und -befugnisse in Gefährdungsmomenten bestehen. Präventive Maßnahmen auf Organisations- und Institutionsebene sollen dabei ergänzt werden durch Maßnahmen, die auf das Individuum und dessen besondere Schutzbedürftigkeit abgestimmt sind, sowie durch klare Handlungsabläufe und Verfahrensanweisungen bei (Verdacht auf) sexuelle(r) Gewalt. Ein Beispiel hierfür ist das sexualpädagogische Konzept und Schutzkonzept der IB Südwest.

Machtgefälle und Täter*innenstrategie

Sexuelle Gewalt betrifft nie nur den Körper, sondern immer auch die Seele der Betroffenen, hat aber anders als körperliche oder seelische Gewalt immer auch eine sexuelle Komponente. Sie findet immer in einem strukturellen **Machtgefälle** statt, beispielsweise weil Täter*innen eine höhere gesellschaftliche Position haben oder ein Arbeits- oder Lehrverhältnis oder ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ein Machtgefälle kann auch durch verschiedene Altersstufen, Geschlechter, körperliche oder kognitive Überlegenheit entstehen oder situativ auftreten. Ein Großteil der sexuellen Übergriffe und Gewalt geschieht im sozialen Nahraum, insbesondere innerhalb der Familie oder durch bekannte Personen.

Sexuelle Gewalt findet nicht zufällig statt und ist keine „aus dem Ruder gelaufene“ Sexualität. Es gibt einige **Täter*innenstrategien**: Beispielsweise kann in engen Beziehungen, wie der zwischen Eltern und Kindern, aber auch innerhalb engmaschiger Betreuungssettings, sexuelle Gewalt von den Täter*innen als besondere Fürsorge oder Zuwendung maskiert werden. Dies erschwert es den Betroffenen, den Übergriff als Unrecht

zu erkennen und sich Hilfe zu suchen. Die Beziehung zum*zur Täter*in kann sehr ambivalent sein: Manchmal haben Betroffene das Gefühl, ihn*sie schützen zu müssen, und teils wird ganz bewusst emotionale Erpressung eingesetzt, die für die Betroffenen nicht immer als solche erkennbar ist. Auch weitere (familiäre) Beziehungen können ein Offenlegen sexueller Gewalt sehr erschweren.

Täter*innen suchen oft gezielt nach Personen, die besonders vulnerabel sind. Insbesondere wenn Wissen oder Sprache über Sexualität oder sexuelle Gewalt oder ganz normale körperliche Vorgänge fehlt, können Betroffene schlecht einordnen, was mit ihnen geschieht. Täter*innen nutzen dies, um ihnen Scham- oder Schuldgefühle einzureden, die verhindern, dass sie sich Hilfe holen. Wenn Opfer mit einem befangenen oder negativen Bild von Sexualität aufgewachsen sind, in denen Sexualität als „Sünde“ dargestellt wird, fällt es ihnen oft schwer, über das Erlebte zu sprechen.³² Das Unglaubwürdigmachen der Betroffenen oder das Einreden, sie würden „übertreiben“ und es sei doch nur ein Spaß gewesen, sind außerdem typische Täter*innenstrategien.

³¹ Hierzu wurde 2021 der § 37a „Gewaltschutz“ neu in das SGB IX aufgenommen.

³² Vgl. Website des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Sexuelle Gewalt kann durch eine oder mehrere Personen mit und ohne Körperkontakt ausgeübt werden. Sie findet vor Ort statt oder aber digital und sie äußert sich in ganz unterschiedlichen Formen. Die folgenden Beispiele folgen keiner Rangfolge, sondern sollen nur die große Bandbreite darstellen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt mit Körperkontakt³³

- Ungewollte Berührungen an allen als intim empfundenen Körperteilen
- Sexualisierung von Körperpflege
- Entgegen dem eigenen Wunsch Geschlechtsteile anderer anfassen oder jemanden sexuell stimulieren zu müssen
- Ungewollte Küsse, egal ob Fremden oder Bekannten/Verwandten gegenüber
- Angrapschen, sich an jemandem reiben, ihn*sie zur eigenen sexuellen Befriedigung festhalten
- (Versuchte) Vergewaltigung durch Eindringen von Finger, Zunge, Penis oder Gegenstand in Mund, Vagina oder After

Beispiele für sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt

- Anzügliche und aufdringliche Blicke, sexistische Gesten oder Bemerkungen, z. B. über den Körper einer Person
- Hinterherpfeifen/aufdringliches Hinterherrufen („Catcalling“)
- Voyeurismus und Exhibitionismus
- Unerwünschtes Zeigen von Pornografie oder Nacktheit
- Sexuelle Übergriffe über Dating-Apps, Foren, Chats und soziale Netzwerke
- Stalking
- Heimliches Fotografieren von intimen Körperteilen („Upskirting“)
- Erstellen und ggf. Verbreiten von pornografischem Material unter Ausnutzung einer Abhängigkeit bzw. ohne Zustimmung(sfähigkeit) einer Person

Das **Strafgesetzbuch** geht in einige Paragrafen, unter anderem in §§ 174 bis 178 StGB, 180a Abs. 2 Nr. 1, 182 und 184 StGB explizit auf sexuelle Gewalt ein.

Die verschiedenen Paragrafen unterscheiden einerseits nach der Schwere der Tat und andererseits nach den Betroffenen und dem Verhältnis zu den Täter*innen, also zum Beispiel der Frage, ob ein Betreuungsverhältnis bestand oder ob es sich bei den Betroffenen um Minderjährige handelt. In den letzten Jahren wurden vermehrt auch nicht-körperliche Übergriffe wie Upskirting³⁴ berücksichtigt.

Unter **Female Genital Mutation (FGM)**³⁵ versteht man einen menschenrechtsverletzenden Eingriff in den Körper von Mädchen und Frauen, der irreversible langfristige Folgen auf den Körper und die Psyche hat. Es gibt vielfältige, unterschiedliche Verfahren, die häufig ein Leben lang Schmerzen verursachen, die Möglichkeit des sexuellen Lustempfindens beschränken und dadurch weitreichende Auswirkungen auf die Sexualität der Betroffenen haben. Weil das Sprechen über die FGM retraumatisierend und sehr schambesetzt sein kann, ist große Sensibilität in der Ansprache der (möglichen) Betroffenen geboten. Ziel ist es, ihnen Sicherheit zu vermitteln und sie bei der Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität zu begleiten. Wenn die Betroffenen das möchten, sollte Kontakt zu einem* einer spezialisierten Frauenarzt*Frauenärztin hergestellt und gegebenenfalls begleitet werden.

Spezialisierte Beratungsstellen können auch beim Thema **Zwangsverheiratung** eine hilfreiche Unterstützung darstellen und insbesondere bei praktischen pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen helfen, wie zum Beispiel der Möglichkeit der Verhinderung einer Auslandsreise oder der Anfechtung einer bestehenden Ehe.

Insbesondere in der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen ist dringend anzuraten, im Vorhinein Netzwerke aufzubauen, um im Bedarfsfall, beispielsweise wenn es Hinweise auf eine (geplante) FGM oder Zwangsverheiratung gibt, zügig und sinnvoll agieren zu können.

³³ Vgl. Beck (2013) und Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB.

³⁴ § 184k StGB

³⁵ Der Begriff „Beschneidung“ verharmlost den Vorgang. In der Verwendung gegenüber (möglichen) Betroffenen muss jedoch sensibel überlegt werden, ob von „Genitalverstümmelung“ gesprochen werden soll.



3.6.3 Erkennen von sexueller Gewalt

Zeichen sexueller Gewalt sind überwiegend unspezifisch, sie zu erkennen kann sehr schwierig sein. Bis auf wenige eindeutige körperliche Verletzungen – die jedoch insbesondere bei Kindern oft schnell heilen – sind sie fast nie zweifellos auf sexuelle Gewalt zurückzuführen. Viele Betroffene senden bewusst oder unbewusst Signale. Folgende Hinweise und Symptome von Adressat*innen können zwar auch ganz andere Ursachen haben, sollten Fachkräfte aber aufmerksam werden lassen:³⁶

- (Unklare) verbale Äußerungen, Umschreibungen und/oder stark sexualisierte Sprache
- Nonverbale Äußerungen durch bspw. Zeichnungen oder Nachstellungen
- Teure Geschenke unklarer Herkunft, auffällige Heimlichkeiten
- Plötzliche (sexualisierte) Verhaltensauffälligkeiten, zwanghaftes Masturbieren
- Häufige Bauch- und Unterleibsschmerzen, altersuntypische Infektionen im Genitalbereich
- Schlafstörungen, extreme Müdigkeit
- Angst in bestimmten Situationen, extreme Schreckhaftigkeit
- Wahrnehmungsstörungen, Dissoziation oder aber Flashbacks, also plötzliches „Überrolltwerden“ von Erinnerungen
- Sehr distanzloses oder regressives Verhalten
- Aggression sich selbst oder anderen gegenüber
- Sucht und Depression
- Zwänge, auffällig häufiges Waschen/Duschen
- Einnässen/Einkoten, insbesondere wenn vorher die Fähigkeit zum Toilettengang bestand
- Suizidalität
- (Plötzliche) auffällig starke Abneigung einer bestimmten Person gegenüber
- Körperlicher oder emotionaler Rückzug oder besonders angepasstes Verhalten

Manchmal kommt es vor, dass jemand (zunächst) nach außen keine Symptome zeigt oder die Zeichen nicht erkannt werden. Dies ist kein Garant dafür, dass es nicht zu einem Übergriff gekommen sein kann. Hinzu kommt, dass Betroffene oft nicht über das Erlebte sprechen können oder Zeit brauchen, bis sie es bearbeiten können oder wollen.

Auch für Fachkräfte ist manchmal ein Verdacht so schrecklich, dass es schwerfallen kann, sich ihn einzugestehen. Der Verdacht auf sexuelle Gewalt löst häufig starke Gefühle von Abwehr („Das kann doch nicht sein!“) bis hin zu Wut oder Hilflosigkeit aus. Auch Nervosität und das Gefühl, ganz schnell irgendwie handeln zu müssen, sind typisch.




Wenn es sich bei der verdächtigten Person oder dem*der Täter*in um jemandem aus dem Kollegium handelt, kann es zu Loyalitätskonflikten und Spaltungen im Team kommen. Damit im Falle einer (vermuteten) Grenzüberschreitung Mitarbeiter*innen sicher agieren können, braucht es **Kenntnis und Zugang aller Mitarbeiter*innen zu klaren, verständlichen und einrichtungsbezogenen Regelungen und Abläufen.**

³⁶ In Anlehnung an Beck (2013)

Exkurs: das Bauchgefühl

Manchmal liegen gewichtige Anhaltspunkte oder aber zumindest deutliche Hinweise auf Gewalt/Übergriffe gegenüber Adressat*innen vor, beispielsweise, weil Fachkräfte etwas selbst gesehen oder gehört haben oder weil Betroffene ihnen von einem Übergriff berichten. Aber auch ein „komisches Bauchgefühl“ kann ein wichtiger Indikator sein und sollte nicht ignoriert werden. Weil jedoch eigene Interpretationen, Deutungen und Gefühle nichts in der Dokumentation, Meldung oder Anzeige von (vermuteten) Übergriffen zu suchen haben, ist es umso wichtiger, diese von tatsächlich beobachteten Fakten zu trennen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.³⁷

Je nach Ausgangslage können Fragen für sich allein oder – eventuell unter externer Anleitung – im Team bzw. Tandem reflektiert werden. Eine gemeinsame Reflexion im Team bietet sich bei der Bearbeitung eines Verdachts auf sexuelle Übergriffe durch Außenstehende, Bekannte oder andere Adressat*innen an. Bei bestehendem, noch nicht bearbeitetem Verdacht auf sexuelle Gewalt durch ein Teammitglied ist jedoch eine unbegleitete gemeinsame Gruppenreflexion nicht sinnvoll. Umso wichtiger ist eine gute externe Begleitung und entsprechende Nachbearbeitung. Auch muss in jedem Fall die Leitung oder – bei Verdacht gegen sie – die nächsthöhere Leitung informiert werden (zu Abläufen und Strukturen im IB vgl. Kapitel 3.6.6).



Auch in einem gemeinsamen Prozess müssen die Bestimmungen des **Datenschutzes** beachtet werden und es darf nicht zu übler Nachrede kommen. Der IB hat als Arbeitgeber eine **Fürsorgepflicht** gegenüber allen Mitarbeiter*innen. Auch im Fall von Verdächtigungen muss er die Perspektive der*des Beschuldigten berücksichtigen.³⁸

³⁷ Anregungen für diese Reflexionsfragen liefert Beck et al. (2013) S. 11.

³⁸ Vgl. Regelungen im Personalbereich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB, die unter anderem Fragen zur Einstellung, Personalentwicklung, aber auch zur Rehabilitation von zu Unrecht verdächtigten Mitarbeiter*innen behandeln.

ARBEITSMATERIAL

Reflexionsfragen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Was ist der Anlass für die Vermutung?

Was habe ich selbst wahrgenommen?
Aus welcher Situation heraus war das?

Was habe ich *nicht* selbst gesehen / *nicht* selbst gehört?

Welche anderen Erklärungen als meine könnte es geben?

Gibt es widersprüchliche Gefühle?
Auf wen richte ich diese Gefühle?

Was wünsche ich mir von meinen Kolleg*innen?

Welche Impulse löst das bei mir aus?
Was würde ich am liebsten tun?

Wen sehe ich als Unterstützung für die betroffene Person, wen für mich?

Was würde sich die betroffene Person in ein paar Jahren wohl in der Rückschau wünschen?

Was könnte bestenfalls/schlimmstenfalls passieren, wenn wir (heute) nicht intervenieren?

3.6.4 Handeln bei (Verdacht auf) sexuelle(r) Gewalt

Im Folgenden wird beschrieben, was bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt fachlich beachtet werden muss. Spezifische Materialien und Strukturen des IB, die in Verbindung mit (sexueller) Gewalt beachtet werden müssen, sind in Kapitel 3.6.6 vorgestellt.

Das **Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB** gilt für alle Angebote, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Es leistet Mitarbeiter*innen aller Ebenen Hilfestellung im Umgang mit (Verdacht auf) Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen, bietet Orientierung und beschreibt Verfahren auch bei (Verdacht auf) Gefährdungen durch Mitarbeiter*innen und durch andere Adressat*innen. Es ist nicht auf sexuelle Gewalt begrenzt, sondern betrachtet die verschiedenen Formen und Dimensionen der Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen. Das Handbuch schildert Standards und Verfahren im IB und geht auf die verschiedenen Verantwortungsebenen und Strukturen im IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Es enthält außerdem viele präventive Elemente von der Risikoanalyse über hilfreiche Kommunikationsstrukturen bis hin zum Beschwerdemanagement.



Neben den Regelungen im IB müssen die **arbeitsfeldspezifischen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regelungen der öffentlichen Träger** sowie **datenschutzrechtliche Regelungen** immer berücksichtigt werden.³⁹

Zentrale Aufgabe ist es, zunächst den **Schutz der Betroffenen** und weiterer möglicher gefährdeter Adressat*innen (wieder-)herzustellen.

Kam es (vermutlich) zu einem Übergriff innerhalb einer Einrichtung, muss schnellstmöglich die zuständige Leitung informiert werden. Sollte sie selbst verdächtig sein, dann die nächsthöhere Führungskraft.

Außerdem müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten einbezogen werden und gegebenenfalls – unter Beachtung des Schutzes der betroffenen sowie der verdächtigen Person – auch Eltern anderer Adressat*innen der Einrichtung informiert werden.

*Muss bei Verdacht gegen Mitarbeiter*innen / andere Adressat*innen beachtet werden*

³⁹ Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des IB-Unterstützungsprozesses Datenschutz müssen beachtet werden.

⁴⁰ Vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

⁴¹ Zur Gefährdungseinschätzung vgl. auch Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB S. 21 ff.

⁴² Hier muss besonders sensibel vorgegangen werden, weswegen es wichtig ist, den Betroffenen unnötige Umwege zu ersparen. Unter www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/ finden sich für einige Bundesländer Informationen und Anlaufstellen.

Muss bei
Verdacht gegen
Außenstehende
beachtet werden

Auch bei vermuteter Gewalt durch außenstehende Personen müssen die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen einbezogen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz nicht infrage gestellt wird.⁴⁰ Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn er*sie gerade erst durch die Mitteilung stärker gefährdet wird. Die Verfahren bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung müssen eingehalten werden.⁴¹ Wenn der Verdacht auf sexuelle Gewalt durch das Umfeld des jungen Menschen besteht, ist das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft („IseF“) sinnvoll, um das weitere Vorgehen und auch die Frage zu klären, wann/ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgen sollte.

Wenn Erwachsene, beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung, **gesetzliche Vertretungen** haben, müssen diese entsprechend bedacht und zum Schutz der Betroffenen einbezogen werden, es sei denn, gerade sie sind verdächtig. Auch hier ist eine bereits bestehende gute Kooperationsbeziehung zur wirkungsvollen Zusammenarbeit zum Schutz der Betroffenen hilfreich.

Bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt, egal ob durch Außenstehende oder aber Adressat*innen oder Kolleg*innen, ist es eine der schwersten, aber auch die wichtigste Aufgabe, **Ruhe zu bewahren**. Dies bedeutet nicht, einen Verdacht „auszusitzen“, sondern möglichst durchdacht, strukturiert und zielgerichtet vorzugehen. Bei aller Wichtigkeit der Einhaltung von Strukturen und Abläufen ist es wichtig, **Mitgefühl** zu zeigen, die betroffene Person niemals aus dem Blick zu verlieren und ihr als verlässliche Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen. Auch eine zeitnahe gute **Dokumentation** ist unerlässlich, unter anderem für eine eventuelle spätere Strafanzeige. Dazu ist es wichtig, vorliegende Informationen zu sammeln, ohne aber die Betroffenen auszuspionieren.

Unabhängig vom Alter der Betroffenen gilt: Um ihre **Selbstwirksamkeit** zu fördern, ist es wichtig, sie bestmöglich als Expert*innen ihrer Lebenssituation einzubeziehen und ihre Wünsche, Befürchtungen und Ängste ernst zu nehmen. Dazu gehört auch ein realistischer Blick darauf, welche Schritte sie gerade mitgehen können und welche Ressourcen sie mitbringen. Zu den Ressourcen gehören neben den persönlichen Stärken, Fähigkeiten und Bewältigungsstrategien auch persönliche Netzwerke, die unter Beachtung des Schutzes der Person und des Datenschutzes mit einbezogen werden können – vorausgesetzt, die betroffene Person wünscht das.



Wenn es zu einer Vergewaltigung gekommen ist, sollten die Betroffenen möglichst schnell auf die Notwendigkeit / Möglichkeit einer akuten Versorgung hingewiesen werden – dies ist einerseits für die **medizinische und psychosoziale Versorgung** wichtig, andererseits aber auch für eine sachgerechte **Spurensicherung**, für die nur sehr wenig Zeit bleibt.⁴²

In akuten, starken Gefährdungsmomenten – egal ob durch Außenstehende oder innerhalb des Angebots – müssen **Polizei** und ggf. **Rettungsdienst** eingeschaltet werden, um die Betroffenen zu schützen.

Muss bei Verdacht gegen **Außenstehende** beachtet werden

Für (den Verdacht auf) Gewalt in Partnerschaften bzw. sexuelle Gewalt gibt es vielerorts spezielle (Not-)Rufnummern oder Ansprechpersonen bei der Polizei. In einer akuten Situation die Nummer erst heraussuchen zu müssen, kostet wertvolle Zeit; sie als Einrichtung bereits parat zu haben, ist daher hilfreich. Auch ein Kontakt zu Einrichtungen wie **Frauenhäusern und Schutzstellen** ist sinnvoll.

Hilfreich ist es, bei Fragen zu sexueller Gewalt eine **Fachberatung** hinzuzuziehen. Deren Expertise kann für die betroffene Person eine wichtige Unterstützung darstellen. Auch kann sie den Fachkräften bei der Erkennung der Gewalt und der Klärung möglicher weiterer Schritte helfen, gerade bei sehr spezifischen Fragen. Der Blick von außen ist wichtig, um einen kühlen Kopf zu bewahren und strukturiert vorzugehen oder aber Geschehenes später aufzuarbeiten.

Muss bei Verdacht gegen **Mitarbeiter*innen / andere Adressat*innen** beachtet werden

Wenn der Verdacht gegen jemanden aus dem Team / der Einrichtung besteht, ist es umso wichtiger, eine neutrale, außenstehende Person beratend zur Seite stehen zu haben, die frei von eventuellen persönlichen Verstrickungen auf die Situation blicken kann.

Bei (vermuteten) Übergriffen innerhalb von Angeboten kann es zu **Kontaktanfragen der Presse** kommen. Diese dürfen nur durch Leitungskräfte beantwortet werden. Bei besonderem Interesse für die Medien oder der erhöhten Gefahr der Verbreitung eines Verdachts über Social Media ist die Information über die internen Meldekettens an die Geschäftsführung der Organisationseinheit wichtig.

Ist eine Einrichtung betriebserlaubnispflichtig, muss bei einem Übergriff innerhalb der Einrichtung die **Betriebserlaubnis erteilende Behörde** informiert werden. Wird bei sexueller Gewalt durch Mitarbeiter*innen oder durch andere Adressat*innen seitens der Einrichtung **Strafanzeige** gestellt, muss immer – so gut es geht – der Schutz der Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden. Dazu gehört, sie über die möglichen Konsequenzen verständlich zu informieren. Eine Einrichtung kann nur dann (vorläufig) von der Meldung absehen, wenn gerade aus der Strafanzeige heraus erst eine deutliche Gefahr für die Betroffenen entstände, wenn eine weitere Gefährdung ausgeschlossen ist oder aber wenn die Gefährdung von anderen Jugendlichen ausging und sie geringfügig war.⁴³



Für Adressat*innen, die früher oder immer noch von sexueller Gewalt betroffen waren bzw. sind, ist das Stellen einer **Strafanzeige** oft ein sehr großer Schritt. Anders als Trägern von Angeboten, die verpflichtet sind, Gewalt in Einrichtungen zur Anzeige zu bringen, ist es ihnen offengelassen, ob sie selbst Anzeige erstatten möchten. Die Fachkräfte können sie bei einer guten Entscheidungsfindung begleiten. Dies beinhaltet, sie über mögliche Konsequenzen einer Anzeige auf-

⁴³ Vgl. Muster-Verfahrensweisung bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt S. 8.

zuklären, wie zum Beispiel Befragungen, die gerade bei sexueller Gewalt sehr intime Themen zur Sprache bringen und potenziell retraumatisierend sein können. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Betroffene sich über Verjährungsfristen und Unterstützungsmöglichkeiten vor, bei und nach Erstellen einer Anzeige informieren können, um selbstbestimmt, aber nicht überstürzt, zu handeln.

Zum verantwortungsvollen Handeln bei (Verdacht auf) Übergriffe(n) gehört auch eine gute **Nachbearbeitung**. Wenn jemand einen sexuellen Übergriff erlebt hat, ist es wichtig, ihm*ihr Zeit zu lassen und Unterstützung zu geben, diesen im eigenen Tempo zu bearbeiten.

Muss bei Verdacht gegen Mitarbeiter*innen / andere Adressat*innen beachtet werden

Wenn der Übergriff innerhalb eines Angebots geschehen ist, gehört dazu die aktive Frage, ob der*die Betroffene das Angebot weiter nutzen möchte. Falls dies nicht der Fall ist, sollte – wenn gewünscht – bei der Suche nach Alternativen unterstützt werden. Sollte der Wunsch nach einem kompletten Kontaktabbruch bestehen, muss dieser selbstverständlich akzeptiert werden.

Sofern nicht längst Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder anderen unterstützenden Angeboten wie Therapie oder Selbsthilfe besteht, sollte Unterstützung bei der Kontaktaufnahme angeboten werden. Für jede*n Betroffene*n beinhaltet die Bewältigung von sexueller Gewalt ganz individuelle Schritte, die ihm*ihr helfen. Beispielsweise kann die räumliche Umgestaltung für die Betroffenen hilfreich sein, um nicht immer wieder durch die örtlichen Gegebenheiten an das Erlebte erinnert zu werden. Sehr sensibel muss auch mit möglichen Triggern umgegangen werden, also beispielsweise Gerüchen, Geräuschen oder Situationen, die die Betroffenen an den Übergriff erinnern. Es ist wichtig, den Betroffenen genau zuzuhören und gemeinsam möglichst gute Wege zu finden.

Muss bei Verdacht gegen Mitarbeiter*innen / andere Adressat*innen beachtet werden

Noch viel wichtiger ist aber für die Betroffenen, dass die Mitarbeiter*innen ernsthaft daran arbeiten, weitere Übergriffe zu verhindern. Zu einer guten Nachbearbeitung innerhalb des Teams und der beteiligten Führungsebenen gehört es auch, selbstkritisch zu prüfen, wie es dazu kommen konnte, welche Strukturen dies ermöglicht haben und wie ein Übergriff in Zukunft bestmöglich verhindert werden kann. Dies gilt insbesondere bei Übergriffen durch eine*n Mitarbeiter*in und durch andere Adressat*innen. Auch wie das Team nach einem Übergriff, der vielleicht trotz des Verdachts von einzelnen Teammitgliedern (weiter) stattfinden konnte, wieder vertrauensvoll zusammenarbeiten kann, ist Teil eines wichtigen Teamprozesses. Sollte es zu einer falschen Verdächtigung gekommen sein, müssen Schritte zur Rehabilitation der beschuldigten Person unternommen werden.⁴⁴

Die Nachbearbeitung ist nicht nur wichtig, um strukturelle Fragen zu beantworten. Für alle Formen sexueller Gewalt, egal ob innerhalb oder außerhalb von Angeboten, gilt, dass die Auseinandersetzung mit ihr schmerzhaft und anstrengend für alle Beteiligten ist. Aufgrund der Gefahr der Retraumatisierung oder sekundärer Traumatisierung ist eine angemessene Nachbearbeitung auch persönlich für Mitarbeiter*innen und für andere Adressat*innen, die den Übergriff / die Gewalt miterlebt haben, wichtig. Hierzu braucht es entsprechende Angebote, beispielsweise eine Supervision, eine (extern) angeleitete Gruppenarbeit oder aber individuelle Hilfen.

⁴⁴ Vgl. Regelungen im Personalbereich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB.

3.6.5 Schützende Elemente innerhalb von Angeboten

Neben einem klar beschriebenen, transparenten Vorgehen bei (Verdacht auf) Gewalt ist Folgendes besonders wichtig:

- Respektvoller Umgang miteinander im Kollegium, eine angemessene Leitungs- und Teamkultur. Dazu gehört Fehlertoleranz, Reflexionswillen und ein Bewusstsein von Machtverhältnissen.
- Vom gesamten Team gelebte, klar kommunizierte Haltung gegen sexuelle Übergriffe und deutliche Reaktionen auf Grenzüberschreitungen. Dies fängt bei verbalen Übergriffen an⁴⁵.
- Berücksichtigen der Themen Grenzachtung und ggf. Sexualität bereits bei der Personalauswahl
- Regelmäßig aktualisierte Risikoanalyse der Einrichtung und entsprechende gemeinsam erstellte Schutzkonzepte inkl. sexualpädagogischer Inhalte
- Reflexive Auseinandersetzung mit Grenzen und Grenzüberschreitungen im Team⁴⁶
- Strukturell: offene Systeme mit Blick von außen
- Baulich/räumlich: Schutzräume (z. B. abschließbare Duschen) und Privatsphäre
- Bewusstsein für Eingriffe in die Intimsphäre durch Körperpflege und ein möglichst grenzwahrender Umgang
- Beteiligungsorientierung und ein wahrnehmbares, wirkungsvolles Beschwerdemanagement⁴⁷
- Offenheit gegenüber sexualitätsbezogenen Fragen und Abbau von Hürden⁴⁸
- Methodenkenntnis, Qualifizierung von Fachkräften in Bezug auf Sexualität und sexuelle Gewalt
- Kontakt/Kooperation mit einer (ggf. trägerinternen) Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Kinderschutzbeauftragten und Ombudsstellen
- Rollenklarheit und professionelles Auftreten der Fachkräfte

⁴⁵ In Arbeitsfeldern, in denen eine Auseinandersetzung mit Grenzen häufiger notwendig ist, sollten entsprechende Themen bereits im Vorstellungsgespräch angesprochen werden. Dies bietet die Chance, potenzielle Schwierigkeiten und Differenzen zu erkennen, und macht bereits im Vorstellungsgespräch die Haltung deutlich.

⁴⁶ Vgl. dazu Kapitel 3.4.3.

⁴⁷ Vgl. Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB S. 55 ff., Leitlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern des SGB VIII des IB und Prozess Beschwerdemanagement.

⁴⁸ Zum Abbau von Hürden vgl. Kapitel 3.4.2.

⁴⁹ Die IB Jugendhilfe & Migration München hat beispielsweise einen Rechte-Fächer erstellt, in dem den Bewohner*innen der stationären Einrichtungen anschaulich ihre Rechte aufgezeigt werden. Zur weitergehenden Literatur vgl. auch BAGLJÄ / IGfH (2018) Rechte haben – Rechte kriegen.

⁵⁰ Der IB hat seine Standards zur Unterbringung von Geflüchteten im entsprechenden QM-Primärprozess beschrieben.

Exkurs: Worauf muss in stationären Settings besonders geachtet werden?

Stationäre Einrichtungen umfassen eine Vielzahl verschiedener Settings – von der Wohngruppe für Kleinkinder und deren Eltern bis hin zur Einrichtung für Senior*innen. So unterschiedlich sie und deren Bewohner*innen auch sind, so sind sie doch deren (primäres) Zuhause, und alle, die dort leben und arbeiten, prägen dieses Zuhause mit. Alles, was Menschen auch woanders erleben, taucht damit auch in stationären Settings auf, zum Beispiel Verliebtheit und Liebeskummer mit den Irrungen, Wirrungen, Höhenflügen und Verletzungen, die damit einhergehen. Auch wenn diese eine Einrichtung „auf den Kopf stellen“ können, gehören sie zum Leben dazu und die Fachkräfte können den Bewohner*innen die Chance bieten, im geschützten Rahmen Erfahrungen zu sammeln.

So sehr die Themen in Einrichtungen denen in einem privaten Wohnumfeld gleichen, so unterschiedlich ist der Umgang mit ihnen. Beispielsweise kann eine Familie in ihrem privaten Zuhause ganz unbefangen und ohne bewusste Absprachen mit Nacktheit umgehen. In einer Einrichtung sollte es hierfür klare Regelungen geben, die konzeptionell erarbeitet und mit den Beteiligten abgesprochen und ggf. ausgehandelt werden müssen.

Im Dialog mit den Bewohner*innen müssen Wege gefunden werden, um schützend mit deren Privat- und Intimsphäre umzugehen und persönliche Wünsche zu berücksichtigen. Ein großer Schritt dabei ist es bereits, sich die Einschnitte in die Privatheit bewusst zu machen. Die Fachkräfte sind außerdem gefordert, permanent auszuloten, wie sie einerseits angemessene Körperlichkeit und Sexualität ermöglichen können und andererseits rechtliche Bestimmungen und die im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept geforderten Anforderungen zum Schutz aller erfüllen können. Wenn es um Übernachtungsbesuche bei unter 16-Jährigen geht, muss insbesondere die Problematik des „Vorschubleistens“ (siehe Kapitel 2) beachtet werden.

Neben den im vorherigen Kapitel benannten Schutzfaktoren gibt es Fragen, die bei der Ausgestaltung stationärer Angebote ganz besonders beachtet werden müssen. Einige davon sind:

- Privatsphäre in den Zimmern und in den Sanitäranlagen (z. B. abschließbare Duschen)
- Rückzugsräume
- Medienausstattung und offenes WLAN zur digitalen Teilhabe (vgl. Kapitel 3.4.1)
- Transparenz von Rechten und Möglichkeit, diese einzufordern⁴⁹
- Schaffung von Sicherheit, denn manche Klient*innen haben einen unsicheren Hintergrund oder können nicht ausreichend für ihre eigene Sicherheit sorgen; besondere Beachtung schutzbedürftiger Personen wie z. B. allein reisende Frauen in Unterkünften für Geflüchtete⁵⁰
- Schweigepflicht und Vertraulichkeit ist in allen Arbeitsfeldern wichtig. Auch in einer stationären Einrichtung müssen nicht alle alles wissen – weder das gesamte Team noch Mitbewohner*innen. Es sollte transparent geregelt sein, welche Informationspflicht wem gegenüber besteht.
- Selbstvertretung/Interessenvertretung und ein wahrnehmbares und wirkungsvolles Beschwerdemanagement
- Beim Einzug neuer Bewohner*innen sollte auch bei verheirateten Paaren nicht unhinterfragt vom Wunsch nach gemeinsamen Räumen ausgegangen werden.

Ein wirkungsvolles **Gedankenspiel** für die Ausgestaltung stationärer Angebote ist die Frage, welche Teilhabemöglichkeiten Menschen haben, die nicht in einer Einrichtung leben. Die Fachkräfte müssen sich immer wieder bewusst machen, dass es für sie in der Regel nur ein Arbeitsplatz ist, für die Bewohner*innen aber ihr Zuhause. Als Reflexionsfragen helfen dabei: „Würde ich wollen, dass jemand in mein Schlafzimmer kommt / sich auf mein Bett setzt?“, „Was würde es mir weniger peinlich machen, wenn mich jemand beim Toilettengang begleiten müsste?“, aber auch „Wie wäre es, wenn mich niemand in den Arm nimmt, wenn es mir schlecht geht?“.

3.6.6 Strukturen im IB zum Umgang mit Gewalt

Im IB bestehen umfangreiche Vorgaben zum Schutz vor Gewalt, von denen sich einige auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beziehen (blau hinterlegt) und einige übergreifend für die Arbeit mit allen Adressat*innen gelten.

Für alle Mitarbeiter*innen gelten die **Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**.

Das **Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB** stellt unter anderem die besonderen Funktionsträger*innen – Kinderschutzbeauftragte, Multiplikator*innen und Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) – und Strukturen und Rollen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB vor. Fest verankert im Qualitätsmanagementsystem des IB beschreibt der **Unterstützungsprozess zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** prozesshaft die Strukturen und Abläufe.

Eine zentrale **Orientierungshilfe/Checkliste** hilft Einrichtungen bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte gegen Gewalt, die in jedem Fall sexualpädagogische Bestandteile haben sollen. Sie richtet sich, genau wie der Unterstützungsprozess, an alle Führungsebenen und alle Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Familien arbeiten und daher verpflichtet sind, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte zu entwickeln.

Auf Grundlage der **Muster-Verfahrensweisung bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende und Teilnehmer*innen** sind in den Einrichtungen abgestimmte Anweisungen und Abläufe beschrieben, die regeln, wie im Falle von (Verdacht auf) sexuelle(r) Gewalt verfahren werden soll. Sie betrifft neben Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auch Angebote, die mit besonders schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten.

Auch in anderen Leistungsbereichen als der Kinder- und Jugendhilfe ist die **Auseinandersetzung mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Adressat*innen** wichtig. Verschiedene Sozialeleistungs- und Rehaträger geben eigene Bestimmungen zu deren Schutz heraus, die in den jeweiligen Angeboten um-

gesetzt werden müssen. Entsprechende **einrichtungs- oder verbundbezogene Schutzkonzepte** liegen vor Ort vor.

Je nach inhaltlicher Ausrichtung und Anforderungen der Arbeitsfelder kann beziehungsweise muss ein spezifisches, einrichtungsbezogenes oder -übergreifendes **sexualpädagogisches Konzept** (vgl. Kapitel 3.4.4) erstellt werden.

Das Qualitätsmanagementsystem des IB beinhaltet einen arbeitsfeldübergreifenden Prozess **Beschwerde-management**, der die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Erkennung, Erfassung und Auswertung von Beschwerden von Adressat*innen festlegt.

Beachtet werden müssen auch die einrichtungsbezogenen Regelungen und **Meldekett**en zum Umgang mit „Besonderen Vorkommnissen“.

Der IB hat im Rahmen der **Personalarbeit**, beispielsweise für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen, Regelungen getroffen, um den Schutz vor Gewalt bestmöglich sicherzustellen.

Auf der Grundlage der Muster-Dienstanweisung werden in den Organisationseinheiten Dienstanweisungen entwickelt, die von allen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bereits bei Einstellung unterschrieben werden müssen.

Die Vorgaben der verschiedenen Gesetzbücher werden darüber hinaus entsprechend umgesetzt. Im IB gilt, dass überall dort, wo Mitarbeiter*innen Tätigkeiten mit Adressat*innenkontakt haben, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen die Vorlage von bzw. die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse verlangt wird. Maßgeblich dafür ist nicht, ob jemand zum Fachpersonal gehört, sondern ob jemand in Wahrnehmung seiner*ihre Aufgaben regelmäßig mit den betreuten Personen zu tun hat. Das kann also auch für ehrenamtlich Tätige gelten.⁵²

Der **Schutz der Mitarbeiter*innen vor sexueller Gewalt** und Belästigung ist Bestandteil einer Betriebsvereinbarung, die unter anderem Ansprechpersonen und Strukturen wie Ombudspersonen und die Fachkommission regelt.⁵³

⁵² Vgl. Regelungen im Personalbereich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB.

⁵³ Vgl. Betriebsvereinbarung zum „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (2002).

Literatur

IB-Dokumente, die im Netz frei verfügbar sind

Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internationalen Bund (2020)

Leitlinien des Internationalen Bundes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (2014)

Interne IB-Dokumente

Für IB-Mitarbeiter*innen in den entsprechenden IBIKS-Arbeitsbereichen auffindbar. Externe können ihre Anfragen an das Ressort Produkte und Programme richten.

Betriebsvereinbarung zum „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (2002)

Dein Rechte-Fächer. IB Jugendhilfe & Migration München. Stationäre Wohngruppen (2020)

Die IB Verhaltensampel für alle. IB Hamburg (2014)

Leitlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern SGB VIII des Internationalen Bundes (IB) (2012)

Lustvoll das Leben begreifen. Pädagogische Handreichung für Krippe, Kindertagespflege, Kita und Hort im IB (2015)

Muster-Dienstanweisung Umsetzung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes auf Basis der Leitlinien des IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (2012)

Muster-Verfahrensanweisung bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt (2012)

Orientierungshilfe / Checkliste Erstellung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte (2021)

Regelungen im Personalbereich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB (2021)

Sexualpädagogisches Konzept & Schutzkonzept für Besondere Wohnformen und Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe der IB Südwest gGmbH (2021)

Externe Quellen

BAGLJÄ / IGfH (2018), Rechte haben – Rechte kriegen. Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen, 3. Aufl., Weinheim.

BAGW (2017), Gewalt gegen wohnungslose Menschen bleibt alltägliches Problem – mindestens 17 Todesfälle im Jahr 2016 in Deutschland. www.bagw.de/de/presse/show/news.8608.html. Letzter Zugriff 20.07.2021.

Bange D., Deegener G. (1996), Sexueller Mißbrauch an Kindern. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Beck, H. in Zusammenarbeit mit Bretländer, B./Flügge, S. (2013), Handlungsempfehlung und Muster-Dienstanweisung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Fachhochschule Frankfurt am Main.

Burgenlandkreis (2019), Sexuelle Bildung in Einrichtungen. Interkulturelles und intersektionales Rahmenkonzept.

Enders, U./Kossatz, Y./Kelkel, M./Eberhardt, B. (2010), Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e. V.

Fobian, C./Lindenberg, M./Ulfers, R. (2018), Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit. In: Kompendien Der Sozialen Arbeit, Band 6, Baden-Baden.

Krell, C./Oldemeier, K. (2017), Coming-out – und dann ...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Opladen/Berlin/Toronto.

Kutscher, N./Gnielka, M. (2019), Unter Legitimationsdruck. In: Sozial Extra. Zeitschrift für Soziale Arbeit (02/2019).

Lange, A./Maier, T. (2019), Sexualpädagogik in Bildungseinrichtungen. Ein umkämpftes Feld? Handreichung für pädagogische Fachkräfte und Institutionen, Hamburg.

Mantey, D. (2020), Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung in der Heimerziehung – Jugendliche individuell und beteiligungsorientiert begleiten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Neutzling, R. (2017), Sexualpädagogik trifft Prävention sexualisierter Gewalt. Tagungsdokumentation. <https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/fachtagungen/Fachtagungen%202017/2017-02-22-Dokumentation-Sexpaed-trifft-Praev.pdf>. Letzter Zugriff 20.07.2021.

Polizeiliche Kriminalstatistik. „Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht“ und „Opfer nach Alter und Geschlecht“. Beides erstellt am 21.01.2021 für das Jahr 2020. Zu finden unter www.bka.de. Letzter Zugriff 20.07.2021.

Pro familia (2014), Liebe und Sexualität. Fragen und Antworten. In Leichter Sprache. Frankfurt.

Pro familia (2016), Sexualität und Demenz. Für Angehörige und Pflegekräfte. Frankfurt.

Unabhängiger Beauftragter zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Was ist sexueller Missbrauch? <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>. Letzter Zugriff 20.07.2021.

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011), Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzeption für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Köln.

Volmer, J. (2020), Taktvolle Nähe. Vom Finden des angemessenen Abstands in pädagogischen Beziehungen, Gießen.

Wazlawik, M. (Hrsg.)/Vo., H. (Hrsg.)/Retkowski, A. (Hrsg.)/Henningsen, A. (Hrsg.)/Dekker, Arne (Hrsg.) (2018), Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten: Aktuelle Forschungen und Reflexionen (Sexuelle Gewalt und Pädagogik Band 3).

Zinsmeister, J. (2012), Zur Einflussnahme rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf die Verhütung und Familienplanung der Betreuten. In: BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis (06/2012).



Der Internationale Bund (IB) ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Sein Leitsatz „Menschsein stärken“ ist für die Mitarbeiter*innen Motivation und Orientierung.

 facebook.com/internationalerbund

 instagram.com/internationalerbund

 twitter.com/intbund

 youtube.com/internationalerbund

 xing.com/companies/internationalerbund

 linkedin.com/company/internationalerbund

Diese Arbeitshilfe wurde verfasst von Angela Romig unter Berücksichtigung inhaltlicher Impulse im Rahmen der Arbeitstagung „Gendersensibles Arbeiten im IB“ und unter Beteiligung von Kolleg*innen aus verschiedenen Arbeitsfeldern und Organisationseinheiten des IB (in alphabetischer Reihenfolge): Katja Albrecht, Claudia Dettenrieder, Franziska Holländer, Franziska Jentsch, Daniela Keeß, Sigrid Laber, Monika Leeb, Claudia Niebling, Marina Sliwinski, Elisabeth Späth.

Internationaler Bund (IB)
Valentin-Senger-Str. 5 · 60389 Frankfurt am Main
Telefon 069 94545-0 · info@ib.de

Herausgeber: Thiemo Fojkar, Vorsitzender des Vorstandes

Ressort Produkte und Programme
Stefanie Weber, Geschäftsführerin

Ansprechpartnerin: Angela Romig
angela.romig@ib.de
Telefon 069 94545-230

www.ib.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend